



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates zum Planungs- und Baugesetz – 22.15.08
Termin	Dienstag, 26. Januar 2016 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Ort	Hotel Einstein, Berneggstr. 2, 9000 St.Gallen Raum 3.5.1 / 3.5.2, 3. Stock

Aline Tobler
Juristische Projektleiterin

Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 39
F 058 229 39 60
aline.tobler@sg.ch
www.sg.ch
ToA

St.Gallen, 8. Februar 2016

Vorsitz

Huser Herbert, Präsident, Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Dietsche Marcel, Kriessern
- Götte Michael, Tübach
- Güntzel Karl, St.Gallen
- Dobler Ernst, Oberuzwil
- Frei Jörg, Eschenbach
- Göldi Peter, Gommiswald
- Ritter-Sonderegger Werner, Hinterforst
- Bucher Laura, St. Margrethen
- Schwager Thomas, St.Gallen
- Hartmann Peter, Flawil
- Bereuter Jürg, Rorschach
- Tinner Beat, Azmoos
- Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund
- Häusermann Erika, Wil

Weitere Teilnehmende

- Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement
- Signer Kurt, Generalsekretär, Baudepartement
- Clavadetscher Reto, Leiter Rechtsabteilung, Baudepartement
- Klöti Martin, Regierungsrat, Departement des Innern
- Niedermann Michael, Kantonsdenkmalpfleger, Amt für Kultur
- Rühle Christopher, Leiter Rechtsdienst, Amt für Kultur
- Muggli Rudolf, Experte
- Heer Balthasar, Experte
- Bernet Christoph, Experte



Protokoll

- Manser Raphael, Rechtsabteilung, Baudepartement
- Tobler Aline, Generalsekretariat, Baudepartement

Unterlagen

- Planungs- und Baugesetz 22.15.08, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. August 2015
- Präsentation des Departement des Innern zum Heimatschutz im PBG
- Beantwortung der Prüfungsaufträge zu einzelnen Gesetzesartikel zum Teil C vom 12. Januar 2016
- Beantwortung der Prüfungsaufträge zu einzelnen Gesetzesartikeln zum Teil A, B und D vom 22. Januar 2016

Inhalt

1	Begrüssung und Information	2
2	Bereinigung Teil C Natur- und Heimatschutz	2
3	Bereinigung Teile A, B und D	25
4	Frage der Medien-Information	34
5	Varia	36

1 Begrüssung und Information

Huser-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission, die Regierungsräte Haag und Klöti sowie die weiteren Teilnehmer. Heute soll noch der Rest von Teil C behandelt werden. Dazu sei das Papier „Beantwortung der Prüfungsaufträge zu einzelnen Gesetzesartikel Teil C Natur- und Heimatschutz“ vom 12. Januar 2016 verteilt worden.

2 Bereinigung Teil C Natur- und Heimatschutz

Regierungsrat Klöti weist auf ein Übereinkommen zum Schutz von baulichem Erbe in Europa, der sogenannten Granada-Konvention, hin, welche für die Schweiz am 1. Juli 1996 in Kraft getreten sei. Für die Umsetzung hätten die Kantone einzustehen. Das heisst, nach Art. 5 seien die Kantone verpflichtet, die Schutzwürdigkeit eines Baudenkmals genau in einem Inventar zu erfassen. Dies lege den Minimalstandard fest, welche



der Kanton St.Gallen auch einzuhalten habe. Bei der Entstehung des heute gültigen Baugesetzes 1972 habe diese Konvention noch nicht bestanden. Im neuen PBG müsse die Konvention nun zwingend miteinbezogen werden. Man müsse also heute zum Inventar klare Aussagen machen. Es sei für ihn wichtig, dass die Mitglieder der Kommission wüssten, dass man diese Konvention damals noch nicht gekannt habe. Christopher Rühle und Michael Niedermann seien hier, um zu zeigen, wie man mit den Schutzverordnungen im Kanton St.Gallen unterwegs sei. Dazu hätten sie Folien vorbereitet. Man möchte insbesondere zeigen, wie es flächenmässig aussehe und dass es zum Teil gar nicht so dramatisch sei, weil Gemeinden selbst daran interessiert seien, eben diese Inventare fertig zu stellen um eine Schutzverordnung erlassen zu können. Die Rechtssicherheit sei sicherzustellen. Bauwillige sollten Sicherheit haben, wenn ein Projekt umgesetzt werden möchte. Wenn man nicht wisse, woran man sei, sei dies extrem mühsam und teuer. Man möchte nichts anderes als diese Bauprozesse zu verschlanken, indem man klare Sache mit den Inventaren mache. Deshalb sei es ideal, wenn man bei diesen Inventaren sagen könne, wenn etwas nicht darin sei, dann könne jemand sogleich beginnen. Wenn etwas im Inventar sei, dann sei es in den Schutzplan zu überführen.

Niedermann-Denkmalpflege bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Meinungsäusserung. Wie Regierungsrat-Klöti schon gesagt habe, sei man nach der letzten Sitzung an die Überarbeitung gegangen und habe eine genauere und aktualisierte Übersicht über den Stand der Schutzverordnungen und Inventare in den Gemeinden geschaffen. Man habe den Stand dazu graphisch dargestellt. Auf der entsprechenden Folie sehe man die Legende. Grün bzw. hellgrün dargestellt seien diejenigen Gemeinden, welche über eine aktualisierte Schutzverordnung verfügten. Dies seien Verordnungen, welche zwischen 2001 und 2015 entstanden seien. Violette bzw. bläulich dargestellte Gemeinden hätten Schutzverordnungen, welche in den Jahren 1986 bis 2000 erlassen worden seien. Weiter hätten die hellroten Gemeinden aus ihrer Sicht komplett veraltete Schutzverordnungen, nämlich aus den Jahren 1970 bis 1985. Offen seien die dunkelroten Gemeinden, welche die Schutzverordnung noch nicht definitiv erlassen hätten. Man müsse sich vorstellen, die Erarbeitung eines Inventars dauere bis zum Erlass der jeweiligen Schutzverordnung im Normalfall mindestens 2 bis 5 Jahre. Mit andern Worten seien die Daten in der Übersicht noch mit 5 Jahren dazuzurechnen, damit man den Stand der entsprechenden Inventare habe. Mit andern Worten sähe die Sache dann gleich noch einmal etwas älter aus, weil es Gemeinden gebe, welche bereits im grünen Bereich seien. Aber diese Gemeinden hätten wiederum die Schutzverordnungen aufgrund von alten Inventaren aktualisiert. Man sei der Meinung, diese Gemeinden müssten die Inventare noch nachführen. Dies sei die Situation, welche sich nach Jahren zeige. Weiter sei auf der Folie eingezeichnet, dass es mit der Archäologie noch etwas schlechter gestellt sei. Man müsse davon ausgehen, dass die violett bis rötlich dargestellten Gemeinden über den Kanton ca. 75 Prozent ausmachen. Mit anderen Worten fehle in drei Vierteln der Gemeinden eine entsprechende Schutzverordnung für archäologische Fundstellen. Die Gemeinden mit einem gelbem Punkt hätten gar keine entsprechende archäologische Erwähnung in ihrer Schutzverordnung. Bei rot und violett eingefärbten Gemeinden seien immerhin bei ca. 50 Prozent Ortsbilder von nationaler Bedeutung erwähnt. Auch diese seien aus ihrer Sicht zu wenig erfasst. Bei der letzten Sitzung sei teilweise der Eindruck erweckt worden, die Gemeinden stünden in diesem Bereich sehr gut da, was von Seiten der Denkmalpflege allerdings nicht ganz so gesehen werde. Es müsse zwar nicht ein riesiger Aufwand betrieben



werden, aber er müsste noch gemacht werden. Es sei noch zu erwähnen, dass in dieser Übersicht nicht erfasst sei, dass im jetzigen Inventar noch keine Ausscheidung von kommunalen und überkommunalen Objekten vorgenommen werde. Diese Unterscheidung müsse man in sämtlichen Inventaren des Kantons noch machen. Man hätte bereits damit gestartet, weil der Entflechtungsauftrag bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sei. Auf der nächsten Folie sehe man noch besser wie es bezüglich Archäologie aussehe. In der Darstellung rechts sehe man, dass man bei 26 Prozent der Fälle taugliche Schutzverordnungen für Archäologie habe, wohingegen bei ca. 72 Prozent der Gemeinden eine taugliche Schutzverordnung diesbezüglich fehle.

Regierungsrat Klöti wirbt dafür, dass heute ein klarer Entscheid für eines der Schutzmodelle bzw. vor allem für die Inventarisierung gefunden werden müsse. Entweder das bevorzugte zweistufige Inventarmodell oder das Modell mit Wahlmöglichkeit. Das einstufige Modell, wie es letztes Mal diskutiert wurde, werde als nicht zielführend erachtet. Man mache beliebt, die Unterschiede sauber zu studieren. Man habe eine Aufstellung bezüglich dieser Modelle gemacht, damit dies in der Diskussion weiterhelfe.

Tinner-Azmoos macht ein kurzes Eintretensvotum zu den erwänten Punkten. Er bringt als Beispiel die Gemeinde Sargans, welche seit Jahren an der Schutzverordnung arbeite, aber schlichtweg mit sehr vielen Einsprachen konfrontiert sei. Er möchte zu bedenken geben, dass es nicht nur am fehlenden Willen liege, sondern auch der Instanzenzug hier ab und zu einen Streich spiele. Was Niedermann-Denkmalpflege nicht gesagt habe sei, wie die Schnittstelle definiert worden sei zwischen 2000 bzw. 2001. Er gehe davon aus hier handle es sich um die 15-Jahres-Frist bei der Überarbeitung von Zonenplänen. Er sei erstaunt, dass man nun sage, die Schutzverordnungen seien nicht akutell. Er habe immer wieder bei der Überarbeitung von Zonenplänen festgestellt, wie man vom AREG als Genehmigungsstelle immer wieder auf die Überarbeitung der Schutzverordnung hingewiesen worden sei. Man habe dies sogar gemacht. Man sei erneut mit Überlegungen daran – obwohl man hier auf der Karte hellgrün sei – eine Überarbeitung vorzunehmen. Man müsse einfach die Karte mit dem richtigen Blickwinkel betrachten. Zum Entflechtungsauftrag, welcher seit dem 1. Januar 2016 in Kraft sei, wäre zuhanden der Materialien darauf hinzuweisen, dass der Erlass dieser Verordnung, welche die Regierung Mitte Dezember erlassen habe, aus seiner Sicht unrechtmässig sei. Was die Regierung erlassen habe, halte der Kantonsverfassung nicht stand. Dies sähen auch prominente Kenner der St.Galler Verfassung mit Verweis auf das im Auftrag des VSGP verfassten Gutachten Bucheli so. Man soll nicht meinen, diese Verordnung habe schon eine Vorwirkung. Es wurde von Seiten der Regierung immer wieder gesagt, dass dieser Entflechtungsauftrag keine Vorwirkung auf diesen Gesetzgebungsprozess habe. Aus Sicht der St.Galler Gemeinden möchte er gern nochmals darauf hinweisen, dass man sich gegen eine Inventarisierung nicht wehre. Man sei aber klar der Auffassung, dass eine Kann-Möglichkeit bestehen müsse, denn hier soll jede Gemeinde selbst entscheiden können. Heute würden bloss zwei Gemeinden – St.Gallen und Rapperswil-Jona – dieses Inventarmodell fahren. Das würde einen riesigen Aufwand nach sich ziehen. Was auch nicht geklärt sei, ist die Frage, wie mit den heute bestehenden Schutzverordnungen umzugehen sei. Übergangsbestimmungen würden fehlen. Hier muss ein heute betroffener Grundeigentümer auch auf die Wirkung eines neuen Inventares Einfluss nehmen. Dies sei ein gordischer Knoten, welcher bisher in diesem Gesetzgebungsprozess noch nicht gelöst worden sei. Deshalb sei



aus Sicht der Gemeinden darauf hinzuwirken, dass die Kann-Bestimmung beliebt gemacht werde. Für ihn sei dies im ganzen Gesetzgebungsprozess eine *conditio sine qua non*. Wenn es die Kann-Möglichkeit nicht gäbe, sähe er aus Sicht der Gemeinde wenig Potential, diese Revision noch zu unterstützen.

Rühle-RD teilt mit, an der Erarbeitung der neuen Verordnung mitgewirkt zu haben und er kenne das Gutachten Bucheli. Dieses führe aus, dass man in einem ersten Schritt versucht habe, diese Frage mit einer Vereinbarung mit den Gemeinden zu lösen. Das Gutachten komme zu Schluss, dies komme nicht in Frage. Man wollte damals beide Staatsebenen regeln. Sowohl Denkmalpflegebeiträge der Gemeinden als auch der Kantone. Man habe erst einmal die Kantonsbeiträge geregelt. Diese könne man auch mit einer Verordnung regeln, weil man eine gesetzliche Grundlage im Kulturförderungsgesetz habe. Zu den Gemeindebeiträge sage man vorerst nichts. Deshalb sei man der Ansicht, die Verordnung sei verfassungsmässig und auch dem Gutachten von Herrn Bucheli entsprechend.

Tinner-Azmoos verweist auf die mündlichen Ausführungen von Herrn Bucheli, wonach die vorliegende Verordnung verfassungswidrig sei. Es sei ein Nebenkriegsschauplatz eröffnet worden. Es liege ein Expertenstreit vor. In diesem Zusammenhang sei auch Herr Wanner konsultiert worden, der die gleichen Überlegungen wie Herr Bucheli gemacht habe.

Muggli-Experte macht einen Hinweis auf Art. 181 E-PBG, welcher sich zu den Übergangsbestimmungen zum Schutzinventar äussere. Es brauche jetzt vor allem einen Entscheid, ob man beim alten Modell bleiben wolle, das heisst nur Schutzverordnung mit den Inventaren als Vorstufe bei der Ausarbeitung. Oder wolle man das zweistufige Modell, welches gemäss Auftrag der Kommission mit Wahlfreiheit vorgeschlagen werde. Je nach Beantwortung dieser Frage müsse man auch die Übergangsbestimmungen anschauen. Die Übergangsbestimmung sage, dass bis zum Vorliegen der Inventare ein *ex lege* Schutz gelte. Das wäre bei Wahlfreiheit natürlich nicht ganz zielführend bzw. unvollständig.

Signer-GS verweist auf das Papier zu Beantwortung der Prüfungsaufträge zum Teil C, wonach auftragsgemäss nebst den Varianten gemäss E-PBG auch zwei Varianten erarbeitet und zum Entscheid vorgelegt werden. Eine Variante (ab S. 3), nämlich das Inventarmodell mit Wahlmöglichkeit der Gemeinden, und dann habe man auch noch unter Abschnitt 4 das einstufige Modell mit Schutzverordnung gemäss geltendem PBG dargestellt. Vorgängig stelle sich die Grundsatzfrage, welches Modell man wählen wolle. Um eine bessere Übersicht zu haben, habe das Departement des Innern in der Präsentation auf Folie 5 eine Zusammenfassung gemacht.

Tinner-Azmoos stellt den Antrag es sei darüber abzustimmen, ob man die Botschaft der Regierung weiterverfolgen oder ob man eben auf das Inventarmodell mit Wahlmöglichkeit gehen möchte.



Regierungsrat Klöti möchte nochmals das zweistufigen Inventarmodell empfehlen. 85 Prozent der Berner Gemeinden würden sehr gute Erfahrungen mit diesem Modell machen. Ein grosser Kanton wie Bern mit sehr vielen auch unterschiedlichen Gemeinden mache so gute Erfahrungen und dort haben vor allem die Grundeigentümer eine klare Rechtssicherheit, wenn ein Inventar bestehe. Dies sei doch einfach unternehmer- und eigentümerfreundlich. Man müsse doch wissen, woran man sei. Man solle die Vorschläge gut durchdenken. Im Grundsatz wäre es nur richtig, sich auf ein Modell – nämlich das zweistufige – zu einigen.

Muggli-Experte teilt mit, das Inventarmodell sei im Kanton Bern seit mindestens 15 Jahren in Kraft. Die Gemeinden zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege hätten flächendeckend diese Inventare gemacht. Ursprünglich hätte es auch ein Wahlmodell gegeben, wonach man mit Schutzverordnungen Objekte grundeigentümergebunden unter Schutz stellen konnte. Dies habe sich aber nicht bewährt, da es unflexibel sei. Man sei dann zum Inventarmodell gewechselt. Ein ganz grosser Teil der Berner Gemeinden habe dies nun. Es gäbe bis auf ein paar Schlösser keine definitiven Unterschutzstellungen mehr in der Nutzungsplanung.

Bereuter-Rorschach möchte noch mehr Ausführungen von den Experten zur Frage, ob beim einstufigen Modell, wie von Regierungsrat Klöti angetönt, keinerlei Rechtssicherheit für die Grundeigentümer bestünde. Es würde interessieren, wie denn die Rechtssicherheit nach dem einstufigen, d.h. dem heutigen Modell, sei.

Heer-Experte erwähnt, man habe am 23. November als Regel ein einstufiges Modell definiert mit der Möglichkeit der freiwilligen zweistufigen Variante. Dies sei mit 7 zu 5 Stimmen gutgeheissen worden, mit der Rückweisung an das Departement zur Erarbeitung weiterer Varianten. Variante 3 mit dem zweistufigen Modell mit der Kann-Vorschrift entspreche eigentlich nicht diesem Auftrag. Die Idee beim zweistufigem Modell sei, eine erste Stufe, welche nicht grundeigentümergebunden sei, zu haben und erst auf zweiter Stufe, wenn ein Eigentümer die Feststellung der konkreten Verhältnisse verlange, man Rechtssicherheit habe. Im heute vorgelegten Papier stehe bei Ziffer 3 auf Seite 3, dass die eigentümergebundene Unterschutzstellung grundsätzlich erst aufgrund eines konkreten Antrags erfolge. Es sei ziemlich klar, dass dies keine Rechtssicherheit gäbe. Wenn man diese Schutzobjekte erst per Zufall im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens oder eines Nutzungsplanes definitiv festlegen könne, sei dies nicht verständlich. Es stehe nirgends, dass der zweite Schritt verbindlich sei. Das sei nicht rechtssicher. Das wäre vergleichbar, wie wenn man sagen würde, man schaffe keinen Zonenplan, sondern erst einmal einen Richtplan, und wenn jemand bauen möchte, müsste ein Begehren gestellt werden, um festzustellen, in welcher Zone man sich befinde. Das Beispiel sei übertrieben, aber es laufe im Grunde darauf hinaus.

Bernet-Experte erläutert die Rechtssicherheit der heutigen Schutzverordnungen. Die Aussage von Regierungsrat Klöti habe bis 2011 gegolten. Bis dahin galt ein ex-lege Schutz, was bedeutet habe, dass auch wenn etwas nicht in der Schutzverordnung sei, es trotzdem ein Schutzobjekt sein könne, allein weil es Schutzeigenschaften habe. Man habe also im Baugesuchsfall das Objekt neu beurteilen lassen können. Im Jahr 2011 habe das



Verwaltungsgericht den ex-lege Schutz aufgehoben. Es habe gesagt, es brauche eine formale Unterschutzstellung damit etwas rechtlich als Schutzobjekt gelte. Mit andern Worten sei alles in der Schutzverordnung geschützt und alles andere nicht. Aus dieser Sicht habe der Grundeigentümer nun absolute Rechtssicherheit, wenn er auf der Gemeinde die Schutzverordnung konsultiere und sehe, ob sein Haus ein Schutzobjekt sei oder nicht. Das Baudepartement sage dann jeweils, die Gemeinde könne eine Planungszone erlassen und etwas dann in die Schutzverordnung aufnehmen. Dieser Fall komme aber praktisch nie vor. Nur in der Stadt St.Gallen bestehe das Problem, dass aufgrund von befürchteten Einsprachen keine Schutzverordnung bestehe. Die Stadt habe immerhin ein Buch mit den für sie schutzwürdigen Objekten herausgegeben. Wenn man dort drin sei, müsse man im Baugesuchsfall damit rechnen, dass das Objekt per Schutzverfügung unter Schutz gestellt werde. Dies sei aber ein Spezialfall. Man müsse nicht den Spezialfall regeln. Bei den restlichen Gemeinden sei das Modell mit den Schutzverordnungen ein gutes Modell. Das heutige Modell ist rechtssicher. Die Rechtssicherheit würde mit dem neuen Modell verändert. Der Grundeigentümer habe bei einem Eintrag im Inventar mit Auflagen zu rechnen. Mit dem neuen Modell bestehe keine absolute Sicherheit. Im Bedarfsfall müsse ein Grundeigentümer jeweils zur Gemeinde, um abzuklären was diese gedenke. Die Landkarte des Denkmalpflegers sage zudem nichts über die Qualität der Schutzverordnungen aus, sondern nur über deren Aktualität.

Muggli-Experte erklärt, die Rechtssicherheit sei ein wesentlicher Aspekt, da es im Bereich Denkmalschutz widerstrebende Interessen gebe zwischen öffentlichen Ansprüchen, dass Kulturgut erhalten bleibe und den privaten Ansprüchen, die diesem meist entgegenstünden. Wichtig sei ein Mittelweg. Das neue Verfahren wäre klar rechtssicher, da es den Anspruch auf Provokation gäbe. Wenn man also wissen möchte, ob der Inhalt des Inventars für sich persönlich gelte, dann könne man das Provokationsverfahren einleiten. Man wolle nicht auf Vorrat Rechtssicherheit schaffen mit enormem Gerichts- und Verwaltungsaufwand. Man wolle nicht, dass zum Beispiel die Stadt St.Gallen, als eine der schönsten Städte der Schweiz, übermässig belastet werde. Wenn man dort alles auf Vorrat für die Zukunft rechtskräftig und grundeigentümer-verbindlich unter Schutz stellen wolle, dann habe man ein Problem, da dies mit vernünftigem Aufwand nicht zu schaffen sei. Deshalb wolle das Wahlmodell den Gemeinden mit diesen Bedürfnissen dies ermöglichen und denn andern soll auch die Möglichkeit einer Schutzverordnung mit grundeigentümerverbindlicher Festlegung der Schutzwürdigkeit offen stehen. Beides sei bezüglich Rechtssicherheit gleichwertig. Mit beiden Modellen könne man genügend Rechtssicherheit herstellen. Einfach mit andern Mitteln.

Regierungsrat Klöti bekräftigt, die Rechtssicherheit sei bei beiden Modellen gewährt. Es gäbe grosse Unterschiede. Wieso solle zum Beispiel die Stadt St. Gallen auf Vorrat flächendeckend alles schützen. Wenn jemand im Inventar sei, wisse er, dass irgendwann ein Verfahren nötig sein werde. Aber wenn etwas nicht im Inventar sei, könne man sagen, dass man bauen könne. Das sei der grosse Vorteil. Es sei eine riesige Bürokratie, wenn man flächendeckend ein Schutzinventar machen müsse. Es sei keine so grosse Sache ein solches Inventar zu machen und danach individuell zu unterscheiden. Er möchte den Gemeinden, für welche sonst ein unzumutbarer Aufwand entstehen würde, die Wahlmöglichkeit geben.



Bereuter-Rorschach erachtet es als klar, dass beim Inventarmodell gemäss Entwurf PBG für die Grundeigentümer, die nicht erfasst seien, eine negative Rechtssicherheit bestünde. Aber ein Grundeigentümer mit einem Objekt im Inventar habe noch keine Rechtssicherheit. Erst wenn ein Provokationsverfahren eingeleitet oder ein Baugesuch eingeben sei, bestünde Rechtssicherheit. Nach dieser Diskussion wolle er nicht die Stadt St.Gallen zum einstufigen Modell zwingen, er sei aber ebenso der Meinung, die übrigen Gemeinden sollten nicht dazu gezwungen werden, das Inventarmodell zu übernehmen. Die Wahlmöglichkeit der Gemeinden sei die beste Lösung.

Güntzel-St.Gallen meint sich zu erinnern, dass gesagt wurde, man habe auch keine Sicherheit, wenn man nicht im Inventar enthalten sei. Sein Ziel als Vertreter des Hauseigentümerverbandes sei, dass rechtzeitig festgestellt werden könne, was Sache sei. St.Gallen hätte eigentlich schon eine Schutzverordnung erlassen müssen. Auch die Stadt St.Gallen müsse sich mal entscheiden, ob man unendlich viele Objekte schützen wolle oder nicht. Sie solle sich endlich festlegen, was schützenswert sei und was nicht. Wenn man sehe, was alles im Schweizer-Inventar sei, sähe man, dass einfach sehr viel aufgenommen werde. Man könne doch nicht alles zum Ballenberg machen. Die gemachten Aussagen seien widersprüchlich. Wichtig sei, dass Rechtssicherheit bestehe, wenn man nicht im Inventar sei. Wenn erst im Baugesuchsverfahren Rechtssicherheit erlangt werden könne, dann sei man unter Zeitdruck und gehe Konditionen ein, welche im Rechtsmittelverfahren nicht durchgingen. Die Zielsetzung sei die Handlungsfreiheit des Grundeigentümers höher zu gewichten als eine Schutzverordnung.

Regierungsrat Haag bringt vor, man gehe wohl von verschiedenen Rechtssicherheiten aus. Was jetzt in der Schutzverordnung sei, sei verfügt und geschützt. Der Rest nicht. Man habe wohl im Schnitt zuviele sogenannte wertvolle Objekte. Aber es gehe darum, aus jeder Epoche etwas Wichtiges zu schützen. Wild-Wald-Schönengrund habe gesagt, in Mogelsberg habe man viele ähnliche Gebäude vom Baustil her. Es gehe darum, einige wenige, welche gut erhalten sind, herauszunehmen. Alle anderen müssen nicht nochmals angeschaut werden und seien aufgrund der negativen Rechtssicherheit vom Tisch. Die Stadt St.Gallen wäre mit diesem Modell gut bedient, weil sie sich dann gut überlegen müssten, was überhaupt im Inventar sein soll. Mit dem zweistufigen Modell würden Gemeinden gezwungen eine Vorentscheidung zu treffen.

Frei-Eschenbach schliesst sich dem Votum von Bereuter-Rorschach an. Sie würden unter Rechtssicherheit das Gleiche verstehen. Rechtssicherheit würde bestehen, wenn etwas individuell-konkret verfügt sei. Wenn man das Inventarmodell gemäss erster und mittlere Spalte als Regelfall habe, dann habe man zwar eine Rechtssicherheit für alle nicht im Inventar enthaltenen Grundeigentümer. Solange man dann aber nicht aktiv werde, wenn man im Inventar enthalten sei, habe man keine Rechtssicherheit. Die Gefahr sei gross, dass jemand sich erst um die Frage kümmere, ob ein Objekt geschützt werden solle oder nicht, wenn man etwas vorhabe, was mit dem Schutzzweck in Widerspruch treten könnte. In diesem Moment verlange man eine Verfügung. Dann gehe es Monate oder Jahre bis man Gewissheit habe, was man machen könne. Deshalb sollte das einstufige Modell, welches Rechtssicherheit gebe, die Regel sein. Wenn die Stadt St.Gallen damit ein Problem habe, dann könne man der Stadt im Rahmen einer Lex St.Gallen entgegenkommen und eine entsprechende Ausnahme machen. Das Dritte Modell, nämlich das einstufige Modell



allenfalls mit einer Ausnahme, sei das mit der grössten Rechtssicherheit, obwohl auf der Folie stehe, man habe keine Rechtssicherheit. Wieso dies so sein soll, sei nicht nachvollziehbar. Selbst Befürworter des Inventarmodells würden sagen, es sei einfach eine andere Art von Rechtssicherheit. Es sei gerade so, dass Starrheit eigentlich ein Ausdruck von Rechtssicherheit sei. Auf der andern Seite ist Flexibilität auch ein Ausdruck von fehlender Rechtssicherheit.

Bucher-St.Margrethen ist gegen eine Stammtischpolitik. Teilweise seien die gemachten Aussagen geringschätzend. Der Schutz des kulturellen Erbes und des Ortsbildes sei ein wichtiges Puzzleteil, wenn es um Tourismus und die wirtschaftlichen Entwicklung des Kantones gehe. Es sei bereits im Eintreten gesagt worden, dass dieses Inventar eine unabdingbare Verbesserung darstellen würde. Im Namen des Heimatschutzverbandes sei zu sagen, dass das Inventar sehr wichtig sei. Es wäre das erste Mal, dass ein flächendeckendes Inventar vorliegen würde. Der Mehrwert wäre insbesondere, dass zusätzlich zu den kommunalen auch die Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung in einem Inventar erfasst seien. Dies sei auch ein gewisse Rechtssicherheit. Das von der Kommission wahrscheinlich bevorzugte Wahlmodell sei für sie keine Lösung. Es sei eine Pseudolösung bzw. ein Festhalten am Bestehenden und keine Verbesserung der bestehenden Situation. Sie möchten eine Verbesserung des Schutzes des kulturellen Erbes erreichen. Es sei noch auf einen Punkt in dem Papier Beantwortung der Prüfungsauftragäge hinzuweisen (am Anfang bei Art. 119 in den Erläuterungen). Demnach sei es wichtig, dass beim Wahlmodell ein ex-lege Schutz vorhanden sei und dies in den Übergangsbestimmungen zu regeln sei. Es sei klar, dass es beim Wahlmodell griffige Übergangsbestimmungen brauche, damit die rot eingefärbten Gemeinden sich nicht länger um die Unterschutzstellung foutieren könnten.

Wild-Wald-Schönengrund habe das letzte Mal gesagt, ihre Gemeinde sei im Begriff ein Inventar zu erstellen. Dies habe zeitlich und finanziell einen grossen Aufwand verursacht. Man stehe kurz vor der Auflage. Faktisch habe man ein Schutzinventar. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege seien die Häuser erhoben worden, welche man noch im Inventar haben wolle. Die hier vorgestellte Karte über den Stand der Arbeiten in den Gemeinden vermittele ein falsches Bild. Sie hätten die Hausaufgaben gemacht. Muggli-Experte habe gesagt, dass 85 Prozent der Berner Gemeinden ein solches Inventarmodell hätten. Also gäbe es dort auch eine Wahlmöglichkeit. Die Gemeinden, welche nun ein Inventar erarbeiten, würden auf dieses Modell einschwenken. Dann habe man das Ziel eigentlich erreicht. Es gehe zwar etwas länger, aber es komme. Man würde dann das Inventar nicht mehr öffentlich auflegen um sich Ärger zu ersparen. Man könne dann das Schutzinventar einfach so stehen lassen.

Götte-Tübach schliesst sich inhaltlich den Ausführungen seiner Vorrednerin an. Man höre immer wieder, die Karte stimme nicht. Bis ca. in das Jahr 2000 könne das stimmen. Aber bei einigen tiefroten Gemeinden sei schon fraglich wieso das so sei. Wieso habe man z.B. bei Sevelen, das offenbar an der Schutzverordnung sei, die rote Farbe gewählt. Irgendetwas stimme doch nicht.

Niedermann-Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, man habe im Kanton St.Gallen heute vermutlich Schutzobjekte von ca. 3-5 Prozent. Man könne also nicht von Ballenberg



reden. Man müsse noch etwas auf den Vorgang und die Tiefe der Inventarisierung eingehen. So wie es bisher praktiziert werde und auch im Modell vorgesehen sei, gehe man jeweils durch die Ortschaften und bewerte die Objekte anhand der äusseren Erscheinung. Es sei nicht möglich in diesem Stadium aus Effizienzgründen eine innere Beurteilung vorzunehmen. Es gehe um begründete Mutmassungen aufgrund der äusseren Erscheinung, welche zu einer Inventarisierung führen würden. Beim Schutzverordnungsmodell müsse man die Objekte mit wesentlich grösserem Aufwand auch von innen begutachten, da man eine Sicherheit brauche. Die Negativwirkung wäre deshalb sinnvoll, da nur bei den anderen Objekten allenfalls weitergehende Abklärungen notwendig seien. Auch das einstufige Modell bedinge, dass man nicht einfach durch ein Dorf gehen könne und eine willkürliche Auswahl der schützenswerten Objekten treffen könne und dann sei die Sache erledigt. Diese würden einen grossen Aufwand an Vorarbeiten bedingen. Die Gemeinde Sargans sei erwähnt worden. Sargans habe keine Schutzverordnung. Der Grund dafür sei der grosse zeitliche Aufwand zum Erlass der Schutzverordnung. Bis man eine Rechtssicherheit habe, würde also ein sehr grosser Aufwand zu bewältigen sein. Bezüglich Sevelen sei zu sagen, dass die Aussage sein solle, dass momentan keine Schutzverordnung vorhanden sei. Es sei interessant, wenn gesagt werde, es wäre eine Schutzverordnung vorhanden. Man erhebe die Daten anhand der Angaben der Gemeinden. Es könne durchaus sein, dass die Karte marginale Fehler habe. Bei Sevelen aber wohl nicht. Die Karte sei in jedem Fall nicht untauglich.

Tinner-Azmoos verweist auf das zusätzliche Mittel der Staatsaufsicht. Sofern ein Departement der Ansicht sei, es bestehe dringender Handlungsbedarf, dann habe die Regierung die Möglichkeit zu handeln. Als Gemeindevertreter könne man sagen, dass dies auch in andern Fällen gemacht werde. Falls man wirklich sehen würde, dass gar nichts gemacht werde, dann soll das Departement anstelle der Gemeinden handeln.

Regierungsrat Klöti möchte die Diskussion abschliessen. Die Karte führe zu einer falschen Einzelsicht der Gemeinden, was nicht der Sinn gewesen sei. Dies führe zu einer Diskussion auf tiefer Ebene, welche nicht geführt werden sollte. Dem Antrag Tinner-Azmoos sei zuzustimmen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Tinner-Azmoos betreffend Inventarmodell mit Wahlmöglichkeiten abstimmen.

Der Antrag wird mit 9:3 bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Kommissionspräsident hält fest, dass Art. 115 bis 118 unverändert bleiben.



Zu Artikel 119 Schutzinventar - Grundsatz

Bereuter-Rorschach bemerkt, es sei unklar, welcher Absatz im Artikel nun der Grundsatz und welcher die Ausnahme sei. Man habe nun ja als Grundsatz das Inventarmodell mit Wahlfreiheit festgelegt. Er habe nun zu Art. 119 eine generelle Bemerkung, welche auch als Frage an die Verwaltung sowie die Experten anzusehen sei. Es sähe ja relativ einfach aus, vom Inventarmodell auf die Wahlmöglichkeiten der Gemeinden zu wechseln, indem man mit einer Kann-Bestimmung operiere. Danach sei alles weitgehend unverändert. Dies mache ihn hellhörig. Wenn man dies mit Abschnitt 4 (S. 9 Papier Beantwortung der Prüfungsaufträge), welcher das bisherige Modell umschreiben, vergleiche, sei seine Schlussfolgerung, dass die Gemeinden, welche am bisherigen Modell festhalten möchten, relativ wenig im Gesetz finden würden. Dies sei zwar aus liberaler Sicht nicht unsympathisch. Es wäre ihm lieber gewesen, man hätte Modell 4 als Grundlage genommen und dort das Schutzinventarmodell eingebaut. Konkret frage er sich, ob das Schutzinventar zuerst kommen dürfe oder ob nicht zuerst der Grundsatz gefällt werden müsse, wann ein Baudenkmal unter Schutz gestellt sei. Es müsse eine Aussage gemacht werden, welchen Kerngehalt dieses Inventar habe, welches der Schutzverordnung beiliege. Dies gelte bei Gemeinden mit einstufigem Modell. Aus persönlicher Sicht stimme der Aufbau eigentlich nicht. Zusammengefasst sei es mit einem Wechsel allein auf eine Kann-Bestimmung etwas sehr einfach gelöst. In Abs. 2 werde beantragt, dass Wort „genehmigt“ zu streichen. Ob und wer das Schutzinventar genehmigen soll und welche Teile zu genehmigen seien, sei weiter hinten zu regeln. Hier reiche der Hinweis auf das Schutzinventar.

Signer-GS ist der Ansicht, mit der Kann-Bestimmung könne die Regelung so gewählt werden, dass eine Gemeinde, welche über das Inventar hinweggehen möchte, direkt auf Art. 122 wechseln könne.

Muggli-Experte weist darauf hin, dass die Systematik während Jahren erarbeitet worden sei. Dies sei einige Male geändert worden. Nun erscheine die Systematik als relativ solide. Es beginne mit dem nicht grundeigentümerverbindlichen Instrument, nämlich dem Schutzinventar. Danach komme für diejenigen Gemeinden, welche kein Inventar möchten, die Unterschutzstellung ab Art. 122 E-PBG. Dies sei eigentlich eine logische Abfolge, da zuerst das nicht grundeigentümerverbindliche Instrument komme und danach das grundeigentümerverbindliche Instrument. In Art. 119 müsse lediglich gesagt werden, dass ein Schutzinventar nicht zwingend sei. Aber klar nötig sei, dass die Negativwirkung an die Genehmigung geknüpft sei. Man müsse ja wissen, ab wann die Negativwirkung gelte. Dies sei ab Genehmigung. Vorher herrsche keine Rechtssicherheit. Ein Inventar könne erst ab Genehmigung verbindlich sein. Deshalb sei in Abs. 2 von einem genehmigten Inventar die Rede. Sobald dieses vorliege, komme Art. 122 E-PBG, welcher festhalte, wie es unter Schutz gestellt werden könne.

Bereuter-Rorschach hält am Streichungsantrag fest. Denn ob es genehmigt werden müsse, ergebe sich aus Art. 121 Abs. 2 E-PBG. Das Gesetz sei gesamthaft zu lesen. Nur ein Schutzinventar, welches den Vorgaben genüge, könne dann die entsprechenden Wirkungen entfalten. Er ist der Ansicht es sei war unnötig, aber auch nicht falsch, wenn das Wort „genehmigt“ drin sei.



Muggli-Experte meint, es müsse für die Negativwirkung geprüft werden, ob das Inventar die kantonalen und nationalen Objekte enthalte. Dies könne ohne Genehmigung nicht sichergestellt werden. Bei den lokalen Objekten hingegen seien die Gemeinden autonom.

Frei-Eschenbach sieht den Stand nun auf sehr dünnem Eis. Man habe einen Vorschlag der Regierung, d.h. den Vorschlag mit dem Inventarmodell ohne Wahlmöglichkeit, abgeändert. Man versuche dies nun zu überführen in ein Modell mit Wahlmöglichkeit. Die Fragen Bereuter-Rorschach würden sich auch ihm stellen. Diese seien nicht beantwortet worden. Man laufe in ein Chaos rein. Falls man in ein anderes Modell wechseln würde, wäre es wohl besser, wenn man vom bisherigen Modell ausgehen würde und dann die Ausnahmen formulieren würde. Das was hier gemacht werde, sei gefährlich und fehleranfällig. Er befürchte das System sei schlussendlich nicht praxistauglich.

Regierungsrat Klöti verstehe die Schwarzmahlerei nicht. Es sei in Art. 122 E-PBG sauber ausformuliert, was dies bedeute.: die kantonalen und nationalen Objekte sind unter Schutz zu stellen. Man müsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden trennen. Vorne in Art. 119 Abs. 2 sei klar, dass ein Schutzinventar genehmigt werden müsse. Hinten sage man, ganz genau für was.

Frei-Eschenbach hält fest, die Kritik sei grundsätzlicher Art. Vorher habe man lange von Rechtssicherheit geredet, jetzt laufe es aber darauf hinaus, dass man das mache, was für die Gemeinden gerade am einfachsten gehe. Dies erachte er als gefährlich. Man solle auch an den betroffenen Grundeigentümer denken und nicht nur an den Natur- und Heimatschutz. Es sei zu vermeiden, dass ein Chaos entstehe und dass die Rechtssicherheit gegenüber heute abnehme.

Signer-GS hält fest, dass nicht im Ansatz ein Chaos entstehe. Es sei aus Grundeigentümersicht wichtig, dass Rechtssicherheit gegeben sei in Bezug auf die Negativwirkung. Wenn ein konkretes Bauvorhaben vorliege, könne man über das Provokationsverfahren die Rechtssicherheit rasch und unkompliziert herstellen.

Güntzel-St.Gallen fragt, wie der Erlass dieses Inventares gehe und ob man ein Rechtsmittel gegen eine kantonale oder nationale Klassifizierung habe

Muggli-Experte führt aus, dass man im Bereich des Inventars, welches die Behörde bezeichne, kein Rechtsmittel habe, da es sich nicht um eine Unterschutzstellung handle. Erst beim rechtsverbindlichen Entscheid, z.B. einer Provokation, einem Baugesuch oder sobald die Gemeinde eine Schutzverordnung mache, läge ein anfechtbarer Beschluss vor. Die fehlende Anfechtbarkeit des Inventars sei genau der grosse Vorteil. So könne man eine vorläufige Bezeichnung der wertvollen Objekte haben, ohne dass man den ganzen Rechtsmittelweg durchlaufen müsse.

Güntzel-St.Gallen geht es darum zu wissen, ob man mit der Provokation auch die kantonalen und nationalen Objekte überprüfen könne. Er fragt sich, ob der Kanton hier etwas zu sagen habe.



Muggli-Experte erwidert, die Gerichte würden dann entscheiden und dort die Experten, also z.B. die Denkmalpflege oder das Bundesamt für Kultur, beiziehen. Entscheiden würden aber schlussendlich die Gerichte.

Dietsche-Kriessern möchte wieder zurückkommen auf Art. 119. Es sei entschieden worden, dass man das Inventarmodell mit Wahlmöglichkeit wählen wolle. Der Ablauf des Gesetzes sei auch für Nichtjuristen verständlich und logisch. Der Rechtsschutz sei für ihn von Vorteil mit dem Inventarmodell. Dann wissen man was man habe. Wenn man es dann genau wissen wolle, könne man es von der Gemeinde verlangen. Rein vom Verständnis her sei dies eine gute Sache. Man solle hier weitermachen.

Göldi-Gommiswald möchte das Verfahren nochmals erklärt haben. Bei Art. 122 Abs. 2 E-PBG bestehe Erklärungsbedarf.

Muggli-Experte möchte beliebt machen, das Wort „genehmigt“ beizubehalten. Daran hänge die ganze Negativwirkung. Mit der Genehmigung sei die Negativwirkung verbunden. Wenn man einen solchen Meilenstein wie die Negativwirkung möchte, müsse man eine Genehmigung haben. Da in Art. 119 die Rechtswirkung des Inventars geregelt sei, müsse dies mit einem genehmigten Inventar verknüpft werden. Der Heimatschutz müsse sich wehren können, bevor die Negativwirkung greife. Diese schwerwiegende Konsequenz brauche schon eine Genehmigung.

Der Kommissionspräsident hat Mühe mit den unterschiedlichen Aussagen der Juristen. Es wäre für einen Entscheid wichtig zu wissen, was gelte.

Heer-Experte meint Art. 119 Abs. 2 hänge mit dem Genehmigungserfordernis zusammen, welches sich aus Art. 121 Abs. 2 E-PBG ergebe. Diese würden zusammen gehören. Es sei eine politische Frage, ob man einen Genehmigungsvorbehalt schaffen möchte für die Schutzinventare. Seines Erachtens wäre die Rechtssicherheit auch gewährleistet, wenn einzig die Gemeinde entscheiden würde.

Bereuter-Rorschach möchte den Hintergrund seines Streichungsantrages erläutern. Abs. 1 regle den Grundsatz, dass die Gemeinde nicht einfach inventarisieren, sondern sie fasse auch einen Beschluss über das Inventar. Denn nur ein solcher Beschluss könne die Grundlage sein für eine kantonale Genehmigung. Man sende nicht einfach das Inventar nach St.Gallen und es werde genehmigt. Sondern die zuständige Behörde habe einen Beschluss über das Inventar zu fassen. Damit könne man die Rechtswirkung auch beim Gemeinderatsbeschluss anknüpfen. Dafür brauche es nicht zwingend eine kantonale Genehmigung. Wenn man dies generell oder für kantonale Objekte wolle, könne man dies so sehen.

Bucher-St.Margrethen ist dezidiert der Ansicht, dass es eine kantonale Genehmigung brauche. Insbesondere aufgrund der Vollständigkeitsprüfung um feststellen zu können, ob alle Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung aufgeführt seien. Auch in Sachen Rechtssicherheit sei es besser, wenn die Negativwirkung erst ab Genehmigung wirke.



Der Kommissionspräsident erbittet um Sistierung dieses Antrages bis Art. 121 E-PBG materiell diskutiert und beschlossen sei. Es sei also eine politische Frage, ob man eine Genehmigung des Kantons wolle oder nicht.

Signer-GS führt aus, man wollte von Anfang an bei der Inventarisierung vermeiden, dass der Kanton und die Gemeinden separat inventarisieren. Ein entsprechenden Prozess und ein Schutzinventar sei vorgesehen. Auch aus Bauherrensicht sei es vorteilhaft sich an einem Inventar zu orientieren. Die Federführung läge bei der Gemeinde unter Einbezug des Kantons. Dies sei eine enorme Konzession seitens des Kantons gewesen, denn in praktisch allen andern Kantonen sei die Federführung beim Kanton angesiedelt. Von der Erstellung des Inventars sei die Festsetzung der Schutzobjekte zu unterscheiden. Bei der Festsetzung habe man gesagt, die Kommunen sollen die kommunalen Objekte festsetzen. Für die Festsetzung der übrigen Objekte sei der Kanton zuständig. Logisch sei, dass bei einem unter Federführung der Gemeinden erstellten Inventar, welches auch die kantonalen und nationalen Objekte enthalten, eine Genehmigungsmöglichkeit des Kantons vorhanden sein müsse. Nicht genehmigungspflichtig seien die kommunalen Schutzobjekte, da diese in der Autonomie der Gemeinden festgelegt seien. Man wolle für die Bauherren insbesondere nur ein Inventar, woran sich diese orientieren können.

Der Kommissionspräsident hält fest, der Antrag Bereuter-Rorschach werde zurückgestellt bis über Art. 121 E-PBG beschlossen worden sei.

Heer-Experte fragt sich, ob der ex lege Schutz nun auch für über das Bundesrecht (NHG) hinausgehende Objekte vorgesehen sei. Ein weiterer ex lege Schutz würde wieder zu Rechtsunsicherheit führen. Beim Bundesrecht sei relativ klar, was von Gesetzes wegen geschützt sei, nämlich Hochmoore, Ufergehölze etc. Bei nach kantonalem Recht geschützten Objekten würde ein relativ grosser Ermessensspielraum bestehen.

Muggli-Experte erwähnt, dass dies ein Verweis auf Art. 181 E-PBG sei. Der ex lege Schutz gelte nur bis entweder eine bewilligte Schutzverordnung oder ein genehmigtes Schutzinventar vorläge.

Zu Artikel 121 Schutzinventar - Erstellung

Tinner-Azmoos hat eine Anmerkungen zu Abs. 2 Bst. b. Dort werde auf die Verordnung verwiesen. Er gehe davon aus, dieses Thema sei noch nicht abgeschlossen. Allenfalls sei dies noch zu berücksichtigen.

Signer-GS schlägt vor, dies aus praktischen Gründen noch zu verschieben.

Dietsche-Kriessern fragt sich, ob es vor dem Hintergrund des Antrages Bereuter-Rorschach einen klaren Hinweis brauche, dass die Gemeinden ein Inventar zu erlassen hätten. Dies wäre nach Bereuter-Rorschach die Voraussetzung damit es allenfalls keine kantonale Genehmigung mehr brauche.

Bereuter-Rorschach meint, es sei klar, dass der Kanton seine Objekte vollständig bezeichne und diese vollständig an die Gemeinden zur Aufführung übergeben würde. Der



Genehmigungsvorbehalt sei ein Misstrauen gegenüber der einfachsten Regel, wonach die Gemeinde die vom Kanton vorgegebenen Objekte 1:1 übernehme. Die Genehmigungspflicht könne sich ja eigentlich nur noch an den Mindestanforderungen an das Inventarisierungsverfahren (Abs. 2 Bst. b) beziehen. Dort habe es schon einen Konnex, ob man eine Verordnung wolle oder nicht. Wenn man keine wolle, müsste man sinngemäss Abs. 1 anpassen und z.B. sagen, dass die Gemeinde nach anerkannten Grundsätzen und Kriterien ein entsprechendes Inventar zu erstellen habe. Wenn man sagt, die Gemeinden seien bei ihren eigenen Objekten autonom, dann könne man den Gemeinden vertrauen, dass sie die Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung auch aufnehmen. Somit sehe er den Mehrwert der Genehmigungspflicht nicht.

Muggli-Experte ist der Ansicht es brauche eine Genehmigungspflicht damit die Gemeinde auch dem Kanton in diesem Bereich folge. Ein Sanktionsinstrument in diesem Bereich verhindere, dass eine Gemeinde bei einer anderen Meinung ein kantonales Objekte nicht aufnehme. Der Kanton könne dies nicht verhindern, wenn man dann kein Beschwerderecht des Kantons einführen würde. Dies wolle man nicht. Es sei doch viel einfacher, wenn der Kanton dies überprüfen könne und dann das Inventar genehmige. Dies sei eine kurze Sache. Ohne Sanktion würde bei einer nicht kantonstreuen Gemeinde etwas fehlen.

Bereuter-Rorschach könne mit einer Genehmigungspflicht leben. Wenn die Gemeinden dies auch könnten.

Regierungsrat Klöti möchte Verbindlichkeit. So seien alle Gemeinden nach dem gleichen Massstab sicher. Eine Genehmigung sei sinnvoll, weil dann alle Gemeinden wüssten, was Sache sei.

Göldi-Gommiswald stellt den Antrag auf Streichung von Abs. 2.

Muggli-Experte erklärt nochmals den Hintergrund der Genehmigungspflicht. Diese beziehe sich ausschliesslich auf die Vollständigkeit bezüglich nationaler und kantonaler Objekte. Die kommunalen Objekte müssten nicht genehmigt werden. Es gehe nur um eine Sicherheit auf Vollständigkeit.

Frei-Eschenbach verstehe dies gemäss dem Gesetzestext anders. Es sei unklar, ob der Kanton auch die kommunalen Objekte genehmigen müsse.

Hartmann-Flawil ist klar der Ansicht, es brauche einen Beizug von Fachleuten. Es könne nicht sein, dass allein der Gemeinderat das Inventar erstelle.

Güntzel-St.Gallen macht einen Vorschlag wie dieses Problem behoben werden könnte. Der Text sei so zu formulieren, dass die kantonale Stelle zu kontrollieren habe, ob die kantonalen und nationalen Objekte enthalten seien. Er stelle den Antrag, diesen Absatz umzuformulieren. Die zuständige kantonale Stelle kontrolliert, dass die nationalen und kommunalen Objekte im Schutzinventar enthalten seien.

Muggli-Experte findet der Antrag Güntzel-St.Gallen würde darauf hinauslaufen, dass man Bst. b streiche und es dann einfach heissen würde, dass der Kanton die Inventare



genehmige, wenn diese die Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung enthalten würden.

Göldi-Gommiswald ist der Ansicht, der Kanton habe demnach einfach zu prüfen, ob die Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung auch eingeflossen seien. Davon gehe er sowieso aus, und in Abs. 1 sei geregelt, wie das Inventar entstehe. Es wäre ziemlich unverschämt, wenn sich die Gemeinde über z.B. Objekte im ISOS hinwegsetzen würde. Dies würde ziemlich sicher zu einem juristischen Verfahren führen, wovon er keine Angst habe. Die Kontrollfunktion des Kantons sowie die Notwendigkeit einer Verordnung seien enthalten. Er halte an seinem Streichungsantrag bei Abs. 2 fest, da in Abs. 1 die Schutzinventare genügend geregelt seien und insbesondere auch dort die kantonalen Stellen zur Mitarbeit verpflichtet seien.

Bucher-St.Margrethen sieht einen Fehler im Antrag Göldi. Er erkenne, dass die Festlegung der Objekte im Inventar eben gerade nicht anfechtbar sei. Deshalb drohe auch kein Verfahren.

Muggli-Experte erklärt es sei wichtig, dass jemand die Umsetzung des ISOS kontrolliere. Dieses sei nämlich für die Kantone nicht direkt anwendbar. Wenn also das ISOS von der Gemeinde nicht richtig berücksichtigt würde, hätte niemand eine Anfechtungsmöglichkeit. Das gehe nicht auf. Es brauche eine Kontrollinstanz. Das gehe am besten mit einem Genehmigungsverfahren anstelle eines Rekursverfahrens.

Güntzel-St.Gallen zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages von Peter Göldi-Gommiswald zurück.

Niedermann-Denkmalpflege möchte minimale qualitative Anforderung damit man die Negativwirkung des Inventars unterstützen könne. Es könne nicht sein, dass die Gemeinden allein die Auswahl festlegen würden und der Kanton dann daraus nur noch festlegen könne, was Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung seien. Eine gewisse Minimalanforderung müsse vorhanden sein.

Regierungsrat Haag befürchtet eine Vermischung zwischen Kanton und Gemeinden. Das Inventar sei ja kein Rechtsmittelverfahren. Er frage sich, ob man nicht unterteilen und auch für die kommunalen Objekte eine Genehmigung vorsehen müsste, damit man eine negative Rechtswirkung habe.

Heer-Experte erklärt, man sage zwar schon, die Genehmigung beziehe sich nur auf die Objekte nationaler und kantonale Bedeutung. So hätte man eigentlich eine Zweiteilung. Die Genehmigung beziehe sich auf das kommunale Schutzinventar, welches Objekte auf sämtlicher Stufen enthalte. Wenn man eine Trennung einführe, dass sich die Genehmigung nur auf die höherstufigen Objekte beziehe, habe man ein Problem. Ein Kontrollmechanismus wäre wahrscheinlich die sicherere Lösung und nicht ein Verfahren, was dann zu einer Spaltung führen würde.

Dietsche-Kriessern sagt, man müsse die Genehmigung über Art. 119 E-PBG klären. Dort müsse klar darin stehen, dass dies der Genehmigungspflicht folge. Es müsse klar



sein, dass das Inventar von der Gemeinde zu erlassen sei. Dann sei klar, dass es ein genehmigtes Schutzinventar sei. Bei Art. 121 könnte man den Antrag Güntzel-St.Gallen ergänzen, dass mindestens die Mindestanforderungen wie sie in der Verordnung festgehalten seien, erfüllt sein müssten. Eine Genehmigung des Kantons sei nicht zwingend. Er glaube nicht, dass eine Gemeinde eine nationales Objekte einfach so streichen würde.

Güntzel-St.Gallen verwehrt sich gegen den Vorwurf der Stammtischpolitik. Wer die Schutzobjekte aufnehme sei ihm eigentlich egal, es gehe darum in Art. 121 in Abs. 1 aufzunehmen, dass das Schutzinventar erlassen werden müsse. Danach brauche es noch die Kontrolle, dass die kantonalen und nationalen Objekte erfasst seien. Er habe Niedermann-Denkmalpflege so verstanden, dass dieser einen Vorschlag der Gemeinde brauche und der Kanton dann entscheide, was von kantonomer Bedeutung sei. Dies stimme aber nicht mit Art. 120 E-PBG überein. Dort sei die Vorgabe, zuerst die nationalen und kantonalen Objekte aufzunehmen und dann müsse die Gemeinde noch die kommunalen Objekte dazugeben. Es sei Aufgabe des Kantons, die kantonalen Objekte aufzunehmen. Der Ablauf in Art. 120 sei klar vorgegeben. Dieser decke sich nicht mit der Überlegung von Niedermann-Denkmalpflege. Er beantrage bei Art. 121 Abs. 1 das Wort „erarbeitet“ mit „beschliesst“ zu ersetzen.

Bereuter-St. Gallen erkennt keinen schlüssigen Aufbau von Art. 119-121. Es gäbe eine inhaltliche Vermischung in den Artikeln, welche auch zu den Diskussionen führen würden und vermutlich auch zu einer gewissen Verunsicherung beitrage.

Signer-GS erläutert die ökonomische Grundüberlegung: Wenn man die Baudenkmäler fachlich erfassen und beschreiben möchte, müsse dies aus Effizienzüberlegungen nur einmal gemacht werden. Die Gemeinden und der Kanton sollten dies nicht redundant – vielleicht mit den gleichen Experten – nebeneinander machen. Sondern es sei effizienter, das Inventarisierungsverfahren einmal miteinander zu machen. Wie bereits gesagt, sei dies eine politische Konzession, dass die Gemeinde die Federführung habe und der Kanton dann genehmige. Der Aufbau sei logisch so, dass man den Inventarisierungsprozess unter Federführung der Gemeinde mit Einbezug der kantonalen Denkmalpflege mache. Dieser Prozess sei ergebnisoffen. Mit diesem Prozess wolle man herausfinden, was überhaupt schützenswert sei. Wenn das erarbeitete Ergebnis vorliege, solle die Gemeinde sagen, was darin aus kommunaler Überlegung wirklich schützenswert sei. Das gleiche mache der Kanton. Es sei wichtig, dass ein einmaliger Inventarisierungsprozess Minimalanforderungen erfüllen müsse, denn ansonsten falle dabei schon etwas hinaus, was der Kanton allenfalls habe schützen wolle. Die Alternative sei eine getrennte Welt, was aber nicht effizient sei.

Der Kommissionspräsident vermisst die Klarheit.

Ritter-Hinterforst erachtet eine Gesetzgebungslehre im Plenum als nicht zielführend. Man diskutiere grundsätzlich über die Frage, ob der Kanton das Schutzinventar genehmigen müsse oder nicht. Und wenn ja, in welchem Umfang. Diese Kernfrage müsse beantwortet werden. Es sei klar, wenn man keine Genehmigungspflicht wolle, könne man dies auch aus dem Gesetz streichen. Wenn der Kanton die Methode der Erstellung des kom-



munalen Inventars genehmigen müsse, dann habe er auch einen Einfluss auf die Erstellung, weil es bestimmten qualitativen Anforderungen genügen müsse. Die Frage sei, ob man das wolle oder nicht. Die Gefahr bestehe, dass so nie ein Gesetz entstehe. Er sehe schon, dass das Referendum ergriffen werden könnte. Der Bogen soll nicht überspannt werden.

Güntzel-St.Gallen schliesst sich dem Votum Ritter-Hinterforst an. Zuerst soll der Grundsatz, was der Kanton genehmigen soll, entschieden werden. Danach könnten die Vorgaben definiert werden oder nicht.

Göldi-Gommiswald schliesst sich den Vorrednern an. Es gehe einfach um die Genehmigung und die Verordnung. Er ziehe seinen Antrag zurück.

Bucher-St.Margrethen fragt sich, wie die Regelung unter dem geltenden Recht sei.

Clavadetscher-RA erklärt, dass es heute eine Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation brauche. Die Schutzverordnungen müssten gewisse Qualitätsanforderungen erfüllen. Auch das Amt für Kultur werde beigezogen um zu schauen, ob es nach ihrer Sicht vollständig und zweckmässig sind.

Regierungsrat Klöti fragt zudem, ob es bisher grössere Probleme damit gegeben habe. **Clavadetscher-RA** verneint dies.

Güntzel-St.Gallen möchte, dass bei Abs. 1 Gewicht darauf gelegt werde, dass die Gemeinden den Prozess mit einem Beschluss abschliessen. Abs. 2 sei separat anzuschauen.

Ritter-Hinterforst moniert, dass ein Beschluss ein individuell-konkreter Akt sei und ein Erlass sei generell-abstrakt. Hier habe man es mit einem generell-konkreten Akt zu tun, also sei „erlassen“ das richtige Wort anstelle von „erarbeitet“.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Ritter-Hinterforst abstimmen.

Der Antrag wird mit 12:3 bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat Klöti fehlen die Mindestanforderungen aus Bst. b, welche in der Verordnung unter dem Titel „Inhalt Schutzinventar“ sehr einfach formuliert worden seien. Eine Verkürzung sei zwar ok, es müsse dann einfach vielleicht in Abs. 1 etwas zu den Mindestanforderungen gesagt werden. Der Ausdruck der Qualitätssicherung müsse man haben. Dies sei politisch wichtig, da es sehr referendumsanfällig sei. Er bittet dies zu bedenken.

Bereuter-Rorschach schlägt einen Zusatz in Abs. 1 vor. Demnach soll dort gesagt werden, dass das Schutzinventar „nach anerkannten fachlichen Grundsätzen unter Mitwirkung“ festgelegt werde.

Güntzel-St.Gallen meint in der Verordnung sei es eine Umschreibungen was man haben müsse. Wenn man anstelle dessen etwas in das Gesetz in Abs. 1 integriere und dann bei



Abs. 2 Bst. b weglasse, dann sei dies gut. In Art. 121 habe man dann die Kontrolle, dass die Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung enthalten seien.

Regierungsrat-Klöti möchte einfach, dass entweder auf die Verordnung verwiesen werde oder wenn es keine Verordnung mehr gäbe, dann müsse man es im Gesetz sehr gut präzisieren. Dann müsse man allenfalls noch erwähnen, dass dies mit entsprechenden Fachpersonen gemacht werde.

Tinner-Azmoos geht davon aus, die Gemeinden würde schon heute nach anerkannten Grundsätzen arbeiten. Dies sei eine Grundvoraussetzung, weshalb man keine Einwände gegen den Zusatz Bereuter-Rorschach habe. Zuhanden der Materialien sei wichtig, dass zu diesen anerkannten Grundsätzen auch gehöre, dass im Bedarfsfall auch Personen, welche sich mit den örtlichen Verhältnissen sehr gut auskennen, beigezogen würden. So könne eine Fachmeinung entsprechend untermauert werden oder umgekehrt. Erst kürzlich habe das Amt für Natur Jagd und Fischerei eine Umfrage unter den Gemeinden gemacht, wie die Inventare erarbeitet würden. Es würde sehr wohl mit Fachleuten zusammengearbeitet. Dies müsse nicht unbedingt erwähnt werden.

Regierungsrat Klöti versteht unter „anerkannten Grundsätzen“ auch den Einbezug von Fachpersonen. Er ist mit der Ergänzung Bereuter-Rorschach einverstanden.

Dietsche-Kriessern reicht die Formulierung „nach anerkannten Grundsätzen“ nicht. Dies sei unklar. Er würde den Rückkommensantrag stellen, es sei bei Art. 120 der Inhalt des Schutzinventares zu ergänzen. Somit wäre der Antrag Bereuter-Rorschach unnötig.

Der Kommissionspräsident fragt sich, ob es nötig sei das Gesetz aufzublähen, wenn selbst der zuständige Regierungsrat Klöti für den Antrag Bereuter-Rorschach sei.

Hartmann-Flawil reichen die anerkannten Grundsätze nicht, da man auch inhaltliche Vorgaben habe, welche vollständig abgebildet werden müssten. Er unterstütze den Antrag Dietsche-Kriessern.

Ritter-Hinterforst möchte den Verweis auf die anerkannten Grundsätze im Gesetz. Es gäbe einen ähnlichen Begriff im Baugesetz, nämlich „nach den anerkannten Regeln und Grundsätze der Baukunde“. Auch dort wisse jeder, was gemeint sei.

Der Kommissionspräsident lässt im Grundsatz über den Antrag Dietsche-Kriessern, Ergänzung Art. 120 mit der Aufstellung aus der Verordnung, abstimmen.

Der Antrag wird mit 7:8 Stimmen abgelehnt.



Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Bereuter-Rorschach, wonach Art. 121 Abs. 1 mit den Worten „nach anerkannten Grundsätzen“ ergänzt wird, abstimmen.

Der Antrag Bereuter wird mit 11:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Güntzel-St.Gallen Neuformulierung von Abs. 2 abstimmen.

Der Antrag wird mit 10:4 bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Art. 121 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

¹ Das Schutzinventar wird nach anerkannten Grundsätzen unter Mitwirkung der Bevölkerung und in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erlassen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden angehört.

² Das Schutzinventar bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Inventar: die Objekte von nationaler und kantonalen Bedeutung vollständig aufführt.

Bereuter-Rorschach zieht seinen Antrag zur Streichung von „genehmigt“ in Art. 119 zurück.

Zu Artikel 122 Unterschutzstellung – Verfahren

Tinner-Azmoos beantragt die ersatzlose Streichung von Abs. 2 und 3. Dies hätte zur Folge, dass unzählige Verfügungen wieder an das Departement gesendet werden müssten. Er glaube, dies könnten die Gemeinden abschliessend beurteilen. Es gäbe sonst sehr viel Verwaltungsaufwand.

Signer-GS stellt eine Rückfrage. Die Logik des Gesetzes sei ja, dass der Kanton die Objekte von kantonalen und nationaler Bedeutung genehmige. Es sei logisch, dass bei Änderungen erneut der Kanton miteinbezogen werden müsse. Ansonsten könne der Kanton etwas genehmigen was die Gemeinden dann unbemerkt wieder ändern könnten. Insbesondere bei den Objekten von nationaler und kantonalen Bedeutung. Aus dieser Sicht sei die Intention hinter dem Antrag nicht verständlich.

Tinner-Azmoos erachtet die Gemeinde als Baubehörde. Man gehe doch nicht davon aus, dass die Gemeinde insbesondere bei nationalen und kantonalen Objekten etwas Gegenteiliges als der Inhalt des Inventars verfügen würde. Dieses sei für alle Behörden verbindlich.

Bernet-Experte legt den Unterschied gemäss heutiger Rechtslage dar. Demnach mache die Gemeinde eine Schutzverordnung, welche danach zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation gehe, welches die Schutzverordnung unter Mitwirkung der Denkmalpflege genehmige. Im Art. 122 habe man verschiedene Sachen aufgezählt. Der Nutzungsplan bzw. die Schutzverordnung (Bst. a), die Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung (Bst. b) und die Schutzverfügung. Neu müssten auch Baubewilligungen (Bst. b)



vom Amt für Kultur im Rahmen der Baubewilligung genehmigt werden. Die Frage sei, ob man dies wirklich wolle. Schutzverfügungen seien bisher ohne Genehmigung erlassen worden. Auch diese wären neu genehmigungspflichtig. Man habe im Kanton 160 Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung und hunderte von Einzelobjekten.

Muggli-Experte findet, der Antrag Tinner-Azmoos sei im Inventarisierungsmodell nicht systemkonform. Da das Inventar die Objekte erst einmal fachlich bezeichne und die konkrete Umsetzung des Schutzes erst in der Baubewilligung erfolge, müsse auch der Kanton etwas zu sagen haben. Wenn dies nur die Gemeinde machen soll, wäre dies nicht ganz korrekt. So könnte eine Gemeinde mit einem Bauherr, der ein nationales Schutzobjekt habe, dieses beinträchtigen ohne das der Kanton Interventionsmöglichkeiten habe. Es sei ein Unterschied, ob man bereits eine verbindliche Schutzverordnung habe oder eben erst ein Schutzinventar. Abs. 2 regle die Zusammenarbeit und Abs. 3 die Genehmigungspflicht.

Bereuter-Rorschach hält dafür, zwischen Abs. 2 und 3 sei zu unterscheiden. Man müsse zu beiden Absätzen separat diskutieren und dann beschliessen. Persönlich störe er sich an Abs. 3 aus den Gründen, welche Bernet-Experte genannt habe. Bezüglich der Schutzverordnung sei zu erwähnen, dass diese als Nutzungsplan ohnehin – also auch beim Inventarmodell – eine Genehmigung brauche. Dafür brauche man Abs. 3 nicht. Es betrifft in der Tat die Fälle von Abs. 1 Bst. b und c. Dort müsste im Departement des Innern massiv aufgestockt werden, da wir zum Beispiel sehr viele Ortsbilder von nationaler Bedeutung hätten. Bei jedem Objekt, welches im Perimeter des Ortsbildes sei, müsste das entsprechende Baugesuch nach St.Gallen. Das Gesetz sei so angelegt, dass jede einzelne Baubewilligung in diesem Fall nach St.Gallen gehen müsste. Deshalb sei er klar für die Streichung von Abs. 3. Bei Abs. 2 komme noch etwas zu wenig zur Geltung, dass dies tatsächlich nur für diese Gemeinden gelte, welche dem Inventarmodell nachlebten und dies entsprechend umsetzen würden. Im Mindesten müsse man auf die Formulierung eingehen, wie sie nun vorgeschlagen sei. Persönliche könne er aber auch hier mit einer Streichung leben.

Regierungsrat Klöti erachtet beide Absätze als notwendig. Bei Abs. 2 gehe es um die Unterschutzstellung und bei Abs. 3 um den Fall der baulichen Veränderung. Dann müsse die Gemeinde eine Baubewilligung erteilen. Zum Beispiel sei das Schloss Rapperswil unter Schutz und genehmigt. Käme jemand auf die Idee, daraus ein Hotel zu machen und dafür einen Umbau vorsehe, müsste natürlich die kantonale Denkmalpflege wieder zugezogen werden. Sonst stimme etwas nicht. Es sei völlig klar, wenn man bei nationalen und kantonalen Objekten Eingriffe vornehme, müsse der Kanton einbezogen werden. Schliesslich habe der Kanton dies auch genehmigt und bezahle – im Gegensatz zu den Gemeinden – einen Beitrag daran. Im Moment mache man dies sogar bei kommunalen Objekten. Danach würde man nur noch für die nationalen und kantonalen Objekte zahlen. Deshalb verursache dies nicht mehr Aufwand beim Departement des Innern.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, man misstrauere den Gemeinden und vertraue dem Kanton. Es müsse ein Zwischenweg gefunden werden. Bei den wichtigsten Objekten müsse man zusammenarbeiten, das Gros müsse die Gemeinde jedoch selber beurteilen.



Signer-GS verweist auf die Erläuterungen zu Art. 122. Danach seien die Entscheide der Gemeinden durch die zuständige Stelle des Kantons im Rahmen der kantonsinternen Verfahrenskoordination zu genehmigen, wenn inventarisierte Objekte von nationaler oder kantonalen Bedeutung verändert, renoviert oder beseitigt werden sollen bzw. für sie der Schutzzumfang festgelegt werden sollte. Die Genehmigung durch die für die Verfahrenskoordination federführende kantonale Stelle setzt eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Amtes für Kultur voraus. Es sei also ausdrücklich nicht die Idee, dass im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens das Amt für Kultur neu zur federführenden Stelle werde. Es ändere sich nichts gegenüber dem Ablauf von heute. Federführend bleibe das AREG wobei das Amt für Kultur intern zur Stellungnahme aufgefordert werde.

Bernet-Experte möchte nochmals auf die Tragweite aufmerksam machen. Im Gesetz stehe nun Baubeschränkung, Auflagen und Baubewilligungen müssten vom Kanton genehmigt werden. Wenn dies nun anders gemeint sei, dann müsse man es auch entsprechend formulieren und nicht so, wie es jetzt steht. Man habe neben dem Schloss Rapperswil von nationaler Bedeutung auch z.B. den Weiler Husen bei Berneck, welches ein Ortsbild von nationaler Bedeutung sei. Wenn dort nun jemand z.B. ein Dachfenster einbauen möchte, müsste dies vom Kanton genehmigt werden. Schon eine kleine Veränderung an einem Haus müsste zwingend nach St.Gallen gesandt werden. Das Amt für Kultur hätte neu bei Baubewilligungen eine Art Genehmigungskompetenz.

Heer-Experte teilt diese Auffassung. Wenn man es, wie Signer-GS sage, auf einen Mitbericht beschränken würde, müsse man es anders formulieren. Sonst könne man Abs. 3 auch in Abs. 2 integrieren. Es gehe nicht nur um Baubewilligungen. Wenn man z.B. Abs. 1 Bst. a nehme, gehe es auch um das Genehmigungserfordernis im Bezug auf einen Nutzungsplan. Darunter falle auch der Zonenplan. Man hätte dann zum Beispiel bei einer Kernzone der Stadt St.Gallen eine zusätzliche Genehmigungsinstanz neben dem AREG.

Regierungsrat Klöti meint, die Genehmigung liege schlussendlich sowieso beim AREG und sie würden diese bloss beraten. Bei den kantonalen und nationalen Objekte habe man ja eine Aufgabenteilung gemacht, wonach der Kanton für diese Objekte Beiträge zahle. Also müsse man dort einbezogen sein. Es sei nichts Schlimmes, da man bereits heute bei der Beratung dabei sei. Als Gemeindevertreter sei er froh gewesen, wenn er Leute des Kantons habe beiziehen können. Die Gemeinden seien bei den Objekten von kantonalen und nationaler Bedeutung sicherlich froh, wenn sie Fachleute beiziehen könnten.

Tinner-Azmoos möchte Art. 116 Bst. g E-PBG nochmals anschauen. Dort rede man von den Ortsbildern. Die Gemeinde Wartau habe vier. Wenn man dies konsequent zu Ende denke, könne man das Bauamt aufheben. Man habe dann sozusagen eine zweite BaB-Abteilung im Amt für Kultur. Man müsse Abs. 2 und 3 streichen.

Rühle-RD ist der Ansicht, man habe eine Triage zwischen Objekten von kommunaler, kantonalen und nationaler Bedeutung eingeführt. Dies müsse ja mit Rechtsfolgen verknüpft sein. Wenn der Kanton in diesen Verfahren nicht mehr einbezogen sein soll, könne man sich fragen, wieso der Kanton überhaupt zahlen solle. Bei den Beiträgen habe der



Kantonsrat diese Triage entschieden. Wenn der Kanton bezahle, müsse er auch mitentscheiden können. Wenn dies nicht möglich sei, wäre die Triage eigentlich infällig.

Ritter-Hinterforst sieht den Kanton bei einem Gesuch um Beiträge involviert. Dies heisse aber noch nicht, dass dieser auch beim Baubewilligungsverfahren involviert sein müsse. Die Frage der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sei wesentlich. Denn dort zahle der Kanton bei Objekten im Perimeter keine Beiträge, wenn es kein geschütztes Objekt sei. Solche Fälle sollten nicht bei einer kantonalen Bewilligungsinstanz landen. Wenn z.B. jemand ein Gartenhäuschen in der national geschützten Altstadt von Altstätten aufstellen wolle, dann sehe er nicht ein, wieso hier in jedem Fall der Kanton ausrücken müsse.

Tinner-Azmoos ruft in Erinnerung, dass die Regierung in der Botschaft zu der seiner Ansicht rechtwidrigen Verordnung festgehalten habe, dass dieser Erlass keine Vorwirkung auf das PBG habe. Es sei jetzt genau dies eingetroffen. Es könne nun nicht auf diese Vorwirkung verzichtet werden.

Dietsche-Kriessern möchte den Abs. 2 nicht streichen, da dieser erst sage, dass der Kanton in das Verfahren einzubeziehen sei. Erst bei Abs. 3 gehe es um die Genehmigung. Er sei aber für die Streichung von Abs. 3. Abschliessend bewilligen solle die Gemeinde.

Signer-GS möchte nochmals auf die Logik aufmerksam machen. Es erscheine ihm als zwingend, dass der Kanton auch beim Änderungsverfahren als Bewilligungsinstanz miteinbezogen werden müsse.

Güntzel-St.Gallen möchte einzeln über die Streichung von Abs. 2 und 3 abstimmen.

Ritter-Hinterforst macht darauf aufmerksam, dass beim Baubewilligungsverfahren nicht in jedem Fall eine kantonale Stelle involviert sei. Auch lägen nicht alle Schutzobjekte ausserhalb der Bauzone. Dort sei klar, dass eine kantonale Stelle federführend sei. Zum Beispiel läge das prominenteste Schutzobjekte im Kanton, nämlich das Kloster St.Gallen, innerhalb der Bauzonen. Dort wäre eine kantonale Stelle nur als Grundeigentümerin dabei, ansonsten sei aber die Gemeinde für die Baubewilligung zuständig.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Tinner-Azmoos über die Streichung von Abs. 2 abstimmen.

Der Antrag wird mit 6:8 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Tinner-Azmoos über die Streichung von Abs. 3 abstimmen.

Der Antrag wird mit 9:5 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Art. 122 Abs. 3 wird gestrichen.

Der Kommissionpräsident weist auf die Korrektur des BD im Papier zur Bereinigung der Prüfungsaufträge in Abs. 2 hin und nimmt sie zu Kenntnis.



Zu Artikel 181 „Übergangsbestimmungen“

Muggli-Experte erwähnt, dass aufgrund des nun beschlossenen Wahlmodelles der Artikel entsprechend angepasst werden müsse. Abs. 2 lautet wie folgt: „Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind von Gesetzes wegen geschützt bis: a) ein Schutzinventar nach diesem Gesetz vorliegt, oder; b) eine Schutzverordnung vorliegt, die nicht älter als zehn Jahre ist.“ Jetzt heisse es, dass ein ex-lege Schutz gelte, bis man entweder ein Schutzinventar habe oder wenn man eine Schutzverordnung habe, welche nicht älter als 10 Jahre sei. Man habe gesehen, dass veraltete Schutzverordnungen verbreitet seien. Solche genügen natürlich nicht.

Güntzel-St.Gallen verweist auf Art. 120 E-PBG, wonach eine Anpassung alle 15 Jahre vorgesehen sei. Er verstehe nicht, wieso man in Art. 181 eine andere Frist (10 Jahre) nehme. Es würde Sinn machen, in Art. 181 die gleiche Frist wie in Art. 120 E-PBG vorzusehen.

Bernet-Experte erklärt, dass 15 Jahre der normale Planungshorizont sei. In dieser Zeit sollten die Gemeinden z.B. die Zonenpläne überarbeiten. Aus diesem Grund ist diese Frist bei Art. 120 E-PBG vorgesehen. 10 Jahre sei einfach eine andere Frist.

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, die Fristen in Art. 181 Abs. 1 und 2 von 10 auf 15 Jahre zu verlängern.

Tinner-Azmoos unterstützt den Antrag Güntzel. Man könne davon ausgehen, dass die Gemeinden zügig an die Überarbeitung gingen. Es seien auch noch andere Pläne (z.B. Zonenpläne etc.) anzupassen bzw. zu revidieren. 15 Jahre sei eine sinnvolle Grösse.

Heer-Experte erachtet Art. 181 Abs. 2 Bst. b als zu eng, da darin nur die Schutzverordnung genannt sei. Daneben habe man aber noch andere Instrumente zur Unterschutzstellung (Verfügungen etc.)

Muggli-Experte erwidert, dass es dann zu kompliziert werde. Man müsse ja klar sagen, wann der ex-lege Schutz ende. Man könne jetzt nicht verlangen, dass nun materiell geprüft werden müsse, ob im Rahmennutzungsplan etwas genügend geschützt sei. Besser wäre, als Anknüpfungspunkt das Vorliegen einer genehmigten „modernen“ Schutzverordnung, zu nehmen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Güntzel-St.Gallen auf Anpassung von Abs. 1 abstimmen.

Der Antrag wird mit 9:4 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Der Kommissionspräsident lässt über Art. 181 Abs. 2 abstimmen.

Der Antrag wird mit 13:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

**Art. 181 lautet neu wie folgt:**

¹ Schutzinventare werden innert fünfzehn Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erlassen oder an das neue Recht angepasst.

² Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind von Gesetzes wegen geschützt bis:

- a) ein Schutzinventar nach diesem Gesetz vorliegt, oder
- b) eine Schutzverordnung vorliegt, die nicht älter als fünfzehn Jahre ist.

3 Bereinigung Teile A, B und D

Zu Artikel 39 Enteignungsrecht

Muggli-Experte erläutert den Zusammenhang zur Schwerpunktzone, welche als neues Institut verabschiedet wurde. Damit verbunden sei ein Enteignungsrecht für konkret bezeichnete Flächen. Da die Kommission dies als zu grosszügig erachtet habe, hätte man ein qualifiziertes Mehr der Grundeigentümer einführen wollen. Zusätzlich sei ein Antrag für ein Heimschlagrecht gestellt worden. Dies wurde als letzter Satz von Art. 39 Abs. 1 eingefügt, wonach betroffene Eigentümer jederzeit die Enteignung verlangen könnten, d.h. man könne es der Gemeinde heimschlagen.

Regierungsrat Haag fragt sich, ob bei diesem Quorum überhaupt ein praktischer Fall denkbar wäre, welcher so stattfinden würde. Man könne sonst einfach eine Pseudo-Parzellierung vornehmen um mehr Grundeigentümer zu haben. Den Verkehrswert müsse man zuerst auch noch ausrechnen. Man wolle hier etwas regeln, was keine Wirkung hätte. Man müsste die Fläche als Kriterium nehmen, alles andere sei nicht praktikabel. Am Beispiel Würth Rorschach sehe man, dass auch diese Ansiedlung bei einem dinglichen Recht auch nur eines Eigentümers hätte verhindert werden können. Wenn man den Gemeinden diese Möglichkeit zur Bodenschonung und Verdichtung geben wolle, müsse man dieses im Strassen- und Wasserbau bewährte Enteignungsrecht gewähren. Es sei ein Notnagel auch beim Bauen. Ansonsten seien alle Gemeinden durch Minderheiten beim Verdichten blockiert.

Der Kommissionspräsident verweist darauf, dass dies bereits beschlossen sei und man dafür einen Rückkommensantrag stellen müsste.

Güntzel-St.Gallen verweist auf eine längere Diskussion zu diesem Thema. Es sei zwar eine Einschränkung und die Praktikabilität könne von ihm nicht beurteilt werden, aber es habe auch umgekehrt funktioniert, wenn man mit einem grossen Stück Land allein nicht entscheiden konnte bei der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Muggli-Experte verweist darauf, dass dieses Quorum nicht sehr klug gewählt worden sei. Drei Viertel des Verkehrswertes sei wirklich nicht sehr praktikabel. Die „Gipfpille“ sei jedoch das Heimschlagrecht, welches die ganze Sache unbrauchbar mache. Keine Gemeinde würde bei einer Schwerpunktzone – an welcher sie nicht selbst beteiligt ist – ein Enteignungsrecht vorsehen, wenn sie damit rechnen müsste, diese dann zum Verkehrswert zu übernehmen. Somit könne man den ganzen Absatz streichen. Dies sei ja genau



der Unterscheid zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Dort möchte die Gemeinde die Flächen ja gerade eines Tages erwerben, weshalb dort ein Heimschlagrecht Sinn mache.

Bernet-Experte weist auf das Heimschlagrecht im Enteignungsgesetz hin. Wenn dort die Gemeinde für den Bau eines öffentlichen Werkes eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf ein Grundstück lege, dann sei ab Rechtskraft dieser Zone ein privates Bauverbot in Kraft. Eine solche Parzelle könne nur noch der Gemeinde für den Bau eines öffentlichen Werkes verkauft werden. Diese Parzelle sei dem Markt entzogen. Deshalb habe man dafür das Heimschlagrecht vorgesehen, damit man die Gemeinde zum Kauf zwingen könne. In der Schwerpunktzone sehe das genau gegenteilig aus. Hier habe man kein privates Bauverbot, sondern mehr Möglichkeiten die Parzelle zu überbauen. Dies würde zu einer Aufwertung führen und der Grundeigentümer könne die Parzelle auf dem Markt verkaufen. Das Heimschlagrecht sei in der Schwerpunktzone systemwidrig.

Wild-Wald-Schönengrund stellt den Antrag, dass dieser Satz zu streichen sei. Es gehe darum, eine Hürde einzubauen, bevor man enteignen könne, deshalb sei die Formulierung in Art. 39 wohl so gewählt worden. Im Grunde genommen müsse man aus rein politischen Überlegungen dieses Instrument haben.

Göldi-Gommiswald führt aus, letztes Mal habe man den Antrag gestellt, das Heimschlagsrecht auszuformulieren. Da noch gar kein Antrag gestellt worden sei, habe man gar nichts zu diskutieren. Man habe noch gar nicht beantragt, diesen Zusatz zu schreiben.

Der Kommissionspräsident lässt über die Ergänzung zum Heimschlagrecht abstimmen:

Die Ergänzung wird mit 2:11 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Zu Artikel 71 Spielplätze

Der Kommissionspräsident lässt über Art. 71 abstimmen:

Der Artikel wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Der Art. lautet neu wie folgt:

¹ Bei Wohnbauten mit sechs und mehr Wohnungen, die wenigstens drei Zimmer umfassen, erstellt und unterhält die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer angemessene und den Bedürfnissen der Benutzer angepasste Spiel- und Begegnungsbereiche.

² Die politische Gemeinde kann in einem Reglement Mindestflächen und Mindestanforderungen für Spiel- und Begegnungsbereiche festlegen.



Zu Artikel 72 Ersatzabgabe

Der Kommissionspräsident lässt über Art. 72 abstimmen:

Der Artikel wird mit 14:0 Stimmen angenommen.

Der Artikel lautet neu wie folgt:

¹ Die politische Gemeinde erlässt ein Reglement über die Ersatzabgabe. Der Ertrag steht der politischen Gemeinde zu. Er wird für die Bereitstellung von öffentlichen Spiel- und Begegnungsbereichen verwendet.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ist zulässig, wenn

- a) öffentliche Spiel- und Begegnungsbereiche in angemessener Distanz bereits bestehen;
- b) kein Bedarf für Spiel- und Begegnungsbereiche besteht und die erforderlichen Flächen für eine nachträgliche Realisierung gesichert sind;
- c) die Erstellung von Spiel- und Begegnungsbereichen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist.

³ Werden fehlende Spiel- und Begegnungsbereiche nachträglich erstellt, besteht ein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe ohne Zins.

Zu Artikel 104 Retentions- und Notentlastungsräume

Ritter-Hinterforst erwähnt, dass innerhalb der Bauzone keine Notentlastungsräume ausgeschrieben würden. Ausserhalb der Bauzone sei man offenbar beim Baudepartement der Überzeugung, dass es von Bundesrechts wegen nicht möglich sei, gewisse Erleichterungen vorzusehen. Dies hätte zur Konsequenz, dass jeder Landwirt im Permieter die Enteignung verlangen müsste, da der Hof dann praktisch wertlos wäre. Es gäbe keine Weiterentwicklungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzone mehr. Das Problem sei offenbar nicht mit kantonalem Recht lösbar. Bauernhöfen innerhalb dieser Räume könne man nur raten, die Enteignung zu verlangen.

Muggli-Experte weist darauf hin, dass ausserhalb Bauzone der Bund abschliessend zuständig sei. Es bestehe dort keine kantonale Regelungskompetenz. Deshalb müsse man nichts schreiben, da bereits alles von Bundesrechts wegen feststehe. Deshalb sei die Formulierung nur für innerhalb der Bauzone gewählt, da ausserhalb der Kanton keine Regelungskompetenz habe.

Signer-GS sagt, man habe versucht, diesen Antrag weiterzuverfolgen. Da dieser aber systemwidrig und unrechtmässig wäre, sollte man dies so nicht beschliessen.

Bernet-Experte ist nicht der Ansicht, dass ausserhalb der Bauzone alleine das Bundesrecht zur Anwendung komme. Man habe nicht eine Bestandes- und Wiederaufbaugarantie, da es sich hier um zonenkonforme Bauernhöfe handle. Man habe einen zonenkonformen Landwirtschaftsbetrieb, welcher nach Bundesrecht bewilligungsfähig sei. Jetzt spiele



über den Sicherheitsartikel (Naturgefahrenartikel) aber kantonales Recht mit rein. Dieser Artikel sage, dass die Höfe sicher sein müssten, ansonsten können diese nicht bewilligt werden. Es sei kein Bundesrechtsproblem, sondern ein kantonalrechtliches Problem.

Der Kommissionspräsident fragt nach, ob es nach Ansicht Bernet-Experte zulässig wäre, wenn ein Landwirt einen Hof abrechen würde und dann auf einer 3 Meter hohen Aufschüttung neu bauen würde.

Bernet-Experte ist der Ansicht, dass dies bei Betriebsnotwendigkeit gehe. Es gäbe Objektschutz. Dies würde schon unter dem geltenden Recht funktionieren.

Regierungsrat Haag findet den Artikel doppelt falsch. Es gehe nicht um innerhalb Bauzone und habe nichts mit Wiederaufbau zu tun. Das Problem von Ritter-Hinterforst lasse sich mit diesem Artikel nicht lösen. Ein solcher Fall müsste im Einzelfall situativ beurteilt werden. Ob eine solche Aufschüttung überhaupt Sinn ergeben würde, sei fraglich. Eine solche Frage lasse sich nicht mit dem PBG lösen.

Muggli-Experte nimmt Bezug auf das Wasserbaugesetz. Demnach sei die raumplanungsrechtliche Regel für solche Notentlastungsräume im Wasserbauprojekt und in der Ortsplanung zu regeln. Hier könne keine allgemeine Gesetzesregelung gemacht werden.

Der Kommissionspräsident hält fest, der vom BD vorgeschlagene Abs. 6 (neu) werde nicht beantragt.

Zu Artikel 41 Öffentliche Auflage, Bekanntmachung und Einsprache

Bernet-Experte erinnert daran, dass man gleiche Fristen für das Verfahren, welches hinten gelte, und für das Verfahren vorne wolle. Art. 41 sei das Planverfahren und hinten habe man das Baubewilligungsverfahren. Man wolle also im Plan- sowie Baubewilligungsverfahren 30 Tage für die Einsprache inklusive Begründung. Dies sei bei der letzten Diskussion allen klar gewesen. Aus der stringenten Logik der Gesetzssystematik sei die Streichung von Abs. 4 nachvollziehbar. Sofern das Gesetz aber auch für Durchschnittsanwender noch lesbar und transparent sein solle, dann sei die Streichung von Abs. 4 eher irreführend. Wenn dieser Absatz fehle, dann wisse man bei Art. 41 nicht, wie das Verfahren genau gehe. Man müsste dann für die Frist hinen schauen. Dies sei für Laien nicht lesbar und transparent. Aus diesem Grund sei Abs. 4 nicht zu streichen.

Dietsche-Kriessern fragt nach, ob die Streichung von Abs. 4 beantragt wurde oder nicht.

Signer-GS erklärt, dass der Auftrag der Kommission gewesen sei, das Gesetz mit einer einheitlichen Einsprache- und Auflagefrist zu vereinheitlichen. Dies sei umgesetzt worden. Im Papier zur Beantwortung der Prüfungsaufträge sehe man den Vorschlag, welcher nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Kommission ausgearbeitet worden sei.



Zu Artikel 156 Einsprache und Rechtsmittel

Güntzel-St.Gallen stellt einen Rückkommensantrag. Er möchte nicht, dass bei Baugesuchen ohne Einsprache – welche ca. 80 Prozent der Fälle betreffen - eine Frist von 30 Tagen offen sei. Man solle wie heute eine Auflagefrist von 14 Tagen haben. Der Rückkommensantrag sei daran gekoppelt, dass es eine einmalige Erstreckung geben könne mit maximal 30 Tagen. Es gehe darum, ca. 80 Prozent der Baugesuche zu beschleunigen. Bei den wenigen umstrittenen Fällen könne auch eine Nachfrist von 30 Tagen gegeben werden. Der Grossteil der nicht umstrittenen Fälle wäre jedoch schneller spruchreif.

Der Kommissionspräsident lässt über den Rückkommensantrag Güntzel-St.Gallen abstimmen.

Der Rückkommensantrag wird mit 9:4 Stimmen angenommen.

Güntzel-St.Gallen stellt den Antrag, die Auflage- und Einsprachefrist sei auf 14 Tage anzusetzen. Auf Antrag gelte eine einmalige Nachfrist von maximal 30 Tagen.

Der Kommissionspräsident stellt den Gegenantrag, dass es bei zweimal 14 Tagen Frist bleiben solle. Die Nachfrist von 14 Tagen sollte in den allermeisten Fällen ausreichen.

Güntzel-St.Gallen meint, wegen 14 Tagen mehr oder weniger sei eine Verzögerung nicht zu befürchten.

Frei-Eschenbach erwähnt, dass er für die 30 Tage-Frist gewesen sei, um Schlaumereien der Gemeinden zu unterbinden. Diese würden zum Teil kurz vor den Sommer- oder Weihnachtsferien die Verfahren auflegen, damit die Frist für den Nachbarn sehr kurz werde. Zudem würde dies zu einer Vereinheitlichung der Fristen führen. Es wäre zumutbar, wenn ein Bauprojekt 30 statt 14 Tage aufliegen würde. Man mache kein liberaleres Baugesetz mit einer Verkürzung der Fristerstreckung von 30 auf 14 Tage. Er gehe davon aus, dass die Einsprachen in Zukunft qualitativ schlechter werden würden. Dies führe eher zu einer Verlängerung statt zu einer Verkürzung, da nicht von Anfang an alles bekannt sei. Manchmal sei die Gemeinde danach ein halbes bis ein ganzes Jahr beschäftigt. Da komme es auf 14 Tage mehr oder weniger nicht an. Die Erstreckung auf mindestens 30 Tage sei das absolute Minimum.



Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Güntzel-St.Gallen für eine einmalige 30-tägige Nachfrist abstimmen.

Der Antrag wird mit 5:7 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Kommissionspräsident stellt den Antrag Frei-Eschenbach mit einer einmaligen 30-tägigen Frist ohne Nachfrist seinem Antrag auf eine 14-tägige Auflage- sowie Nachfrist gemäss dem Regierungsentwurf gegenüber.

Der Antrag des Kommissionspräsidenten wird mit 7:7 Stimmen durch den Stichtscheid des Kommissionspräsidenten angenommen.

Zu Artikel 140 und 142

Der Kommissionspräsident macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der soeben beschlossenen 14-tägigen Frist bei Art. 156 auch die entsprechende Frist in Art. 140 und 142 auf 14 Tage geändert werden müsse.

Zu Artikel 157 Übrige privatrechtliche Einsprachen

Clavadetscher-RA erläutert den Hintergrund dieser Bestimmung. Die vorgeschlagene Regelung entspreche dem heute geltenden Recht.

Der Kommissionspräsident lässt über Art. 157 abstimmen.

Der Artikel wird mit 9:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Art. 157 und 157a lauten neu wie folgt:

Privatrechtliche Einsprachen im Baubewilligungsverfahren a) nach Art. 684 ZGB

Art. 157. ¹ Während der Auflagefrist kann ~~im Baubewilligungsverfahren~~ schriftlich privatrechtliche Einsprache nach Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ erhoben und geltend gemacht werden, dass das Bauvorhaben übermässige Einwirkungen auf fremdes Eigentum bewirke.

² Über die Einsprachen wird im öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden.

³ Im Verfahren vor Verwaltungsgericht sind neue Rechtsbegehren, Behauptungen und Beweisangebote, soweit sie den Tatbestand einer übermässigen Einwirkung betreffen, zulässig.

⁴ Gegen Entscheide des Verwaltungsgerichtes stehen die gleichen Rechtsmittel an das Bundesgericht wie gegen privatrechtliche Entscheidungen des Kantonsgerichtes zur Verfügung.

¹ SR 210.



b) übrige privatrechtliche Einsprachen

Art. 157a. ¹ Während der Auflagefrist kann schriftlich privatrechtliche Einsprache erhoben werden.

² Bei diesen Einsprachen kann der Baugesuchsteller jederzeit das Verfahren auf dem Zivilrechtsweg einleiten. Ist dies nicht erfolgt, eröffnet die zuständige Behörde dem Einsprecher im Einspracheentscheid eine Frist von dreissig Tagen zur Einleitung dieses Verfahrens. Verstreicht diese Frist unbenützt, so fällt die privatrechtliche Einsprache dahin.

³ Ist ein Verfahren auf dem Zivilrechtsweg eingeleitet, darf das Bauvorhaben bis zur rechtskräftigen Erledigung der privatrechtlichen Einsprache nicht ausgeführt werden.

Zu Artikel 179 Schlussbestimmungen Rahmennutzungspläne

Signer-GS erklärt den Antrag Göldi-Gommiswald, wonach bei bloss redaktionellen Anpassungen von Nutzungsplänen (z.B. Änderung der Legende von Zonenplänen) ein vereinfachtes Verfahren gewählt werden können sollte. Das Generalsekretariat habe zwei Varianten erarbeitet und stelle diese zur Abstimmung. Es stelle sich die Frage, ob dabei auf das fakultative Referendum verzichtet werden solle.

Muggli-Experte weist auf die damalige Diskussion und das von Göldi-Gommiswald vorgebrachte Beispiel mit der Legendenänderung hin. Der Vorschlag sei zwar auf Wohlwollen gestossen. Das Problem sei aber, dass es aufgrund der Änderungen im neuen PBG fast ausgeschlossen sei, dass eine Gemeinde ohne wesentliche materielle Änderung die Nutzungspläne anpassen könne. Die Variante 2, welche einzig eine öffentliche Bekanntmachung vorsehe, wäre aber auf jeden Fall konsequenter. Es sei sehr umstritten, was eine damit zusammenhängende materielle Änderung sei oder nicht.

Göldi-Gommiswald stellt den Antrag, es sei die vorgeschlagene Variante 2 zu wählen und erklärt die Intention dahinter. Es gäbe sehr wohl kleinste Anpassungen von solchen Plänen und eine entsprechend einfache Erledigung helfe vielen Gemeinden. Ein klassisches Beispiel sei, wenn man z.B. bei einer Gemeindevereinigung die Zonen neu zuweisen müsse.

Hartmann-Flawil weist darauf hin, dass es hier einzig um eine Übergangsbestimmung für 10 Jahre gehe.

Bernet-Experte erklärt, es gehe hier nur um rein formale Anpassungen. Sobald man zum Beispiel eine Baumassenziffer einführe, dann gehe es natürlich um eine materielle Änderung. Die Gemeinde Rorschacherberg hätte z.B. dieses Problem gehabt als es nur um eine Zonenbezeichnungsänderung gegangen sei. Entsprechende Einsprachen seien eigentlich ein Leerlauf.

Heer-Experte weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine unwesentliche materielle Änderung auch ohne Auflage und Referendum gemacht werden könnte. Die Erwähnung „ohne wesentliche materielle Änderung“ mache keinen Sinn, da eine formale Anpassung gar nie eine materielle Änderung bedeuten könne.



Tinner-Azmoos spricht sich für die Variante 1 aus. Es sei dann die Auflage garantiert. Der grosse Aufwand wäre das fakultative Referendum, welches somit vermieden werden könne. Hier habe man aber die Gewähr, dass alle potentiell Betroffenen davon Kenntnis erhalten würden.

Ritter-Hinterforst möchte in Erinnerung rufen, dass das ursprüngliche Beispiel Göldi-Gommiswald mit der Anpassung der Zonen so nicht funktionieren würde, da dies nämlich eine materielle Änderung wäre.

Göldi-Gommiswald stellt den Antrag, die Variante 2 ohne die Formulierung „ohne wesentliche materielle Änderung“ zur Abstimmung zu bringen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Göldi-Gommiswald über die Variante 2 zu Abs. 4 ohne die Formulierung „ohne wesentliche materielle Änderung“ abstimmen.

Der Antrag wird mit 8:6 Stimmen angenommen.

Der Art. 179 Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Formale Anpassungen an das neue Recht kann der Rat der politischen Gemeinde ohne öffentliche Auflage und fakultatives Referendum beschliessen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu Artikel 164 Abs. 1 Bst. e Strafen

Signer-GS weist auf einen Fehler bei der Beratung hin. Man habe gesagt, die Selbstdeklaration könne hier gestrichen werden, weil diese generell im Gesetzgebungsverfahren gestrichen worden sei. Dies sei jedoch falsch und es gäbe diese Selbstdeklaration etwas verklausuliert in Art. 151 Abs. 2 „in geeigneter Weise“.

Hartmann-Flawil stellt einen Rückkommensantrag.

Ritter-Hinterforst stellt in Frage, ob hier ein Rückkommen sachgerecht sei. Bei einer geringfügigen Abweichung von den Pläne – was relativ oft vorkomme und zum Teil mit guten Gründen geschehe – drohe dann ein Strafverfahren. Dies unter Strafe zu stellen sei unverhältnismässig und nicht zielführend.

Harmann-Flawil versteht dies nicht ganz, dass es hier ja nur um eine Selbstdeklaration gehe und nicht um Pläne zur Umsetzung. Die bewilligten Pläne müssten im Regelfall eingehalten werden. Dafür mache die Gemeinde wohl eine Baukontrolle.

Muggli-Experte meint es liege ein Missverständnis vor. Die Abweichung von bewilligten Plänen sei schon gemäss Art. 164 Abs. 1 Bst. b unter Strafe gestellt. Man rede hier nur von Bst. e. Wenn eine Gemeinde eine Selbstdeklaration einführe, sei das Falschdeklarieren unter Strafe zu stellen. Dies sei auch nicht – wie von Locher-St.Gallen das letzte Mal



vorgebracht – eine Urkundenfälschung. Eine schriftliche Lüge sei keine Urkundenfälschung, welche eine Qualifizierung benötige.

Der Kommissionspräsident lässt über den Antrag Hartmann-Flawil auf Rückkommen der Streichung von Art. 164 Abs. 1 Bst. e abstimmen.

Der Rückkommensantrag wird mit 11:3 Stimmen abgelehnt.

Verordnungsbestimmungen

Der Kommissionspräsident fragt, ob es noch Verordnungsbestimmungen gäbe, welche in das Gesetz übernommen werden müssten.

Signer-GS macht darauf aufmerksam, dass bei einer Ablehnung einer Verordnung einzelne Verordnungsbestimmung unter Umständen in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Ein Problem stelle sich zum Beispiel beim Verweis auf SIA-Normen im jetzigen Verordnungsvorschlag.

Götte-Tübach macht darauf aufmerksam, dass es hier um die Grundsatzfrage gehe, ob man eine Verordnung wolle oder nicht. Beim Eintreten habe man herausgespürt, dass keine Verordnung gewünscht sei. Die Frage sei, ob man nun wieder um die Verordnung diskutiere. Er frage sich, ob die Regierung der Meinung sei, die Verordnung zu belassen oder abgespeckt zu bringen. Wenn die Verordnung wieder auftauche, habe man dann im Parlament ein Problem.

Ritter-Hinterforst merkt an, dass man keine Gesetzesdelegationen mehr im Gesetz habe. Rechtssetzende Verordnungsbestimmungen könne die Regierung somit nicht erlassen. Vollzugsverordnungen seien jedoch möglich. Im Gesetz sei ja behindertengerechtes Bauen vorgesehen. Weiterführende Hinweise z.B. auf die SIA-Normen seien nicht notwendig, da ohnehin klar sei, dass diese anwendbar seien. Es gäbe zudem noch andere Regelungen, welche nicht alle in das Gesetz aufgenommen werden können.

Tinner-Azmoos sagt, es gäbe für die Gemeinden zwei rote Linien. Einerseites sei dies der Verzicht auf eine Verordnung sowie der Heimatschutz. Würden diese überschritten, gäbe es von Seiten der Gemeinden Widerstand. Er gehe davon aus, es gäbe von Seiten der Regierung höchstens eine Vollzugsverordnung.

Clavadetscher-RA erwähnt, dass die Kompetenz der Regierung über reine Vollzugsaufgaben hinausgehe. Die Aussage Ritter-Hinterforst stimme so nicht ganz. Zudem verweise er auf den Bericht der entsprechenden Verfassungskommission. Es gäbe sicherlich einen von der Bundesverfassung vorgesehenen Rahmen. Es gehe ja nur um marginale Punkte, welche von der Regierung zu regeln seien. Der grösste Teil sei Vollzug und der Rest sei etwas im Graubereich.



Dietsche-Kriessern macht den Vorschlag bzw. stellt den Antrag, das Baudepartement habe zu prüfen, ob bezüglich Vollzug nun noch etwas fehle oder nicht. Danach könne die Kommission beschliessen, wie das Verfahren weitergehen solle.

Güntzel-St.Gallen stellt fest, dass die Regierung das Gesetz zu respektieren habe. Zudem liege noch gar keine Gesamtfassung des Gesetzes vor. Um das Gesetz zu beurteilen, wolle er noch eine synoptische Gesamtfassung des Gesetzes und nicht nur die Korrekturen.

Regierungsrat Haag erwähnt, dass man wisse, dass aus Prinzip keine Verordnung gewollt sei. Man habe dies respektiert und gewisse Sachen geändert. Es sei übersehen worden, dass Sachen des Vollzugs geregelt werden müssten. Man habe jetzt vieles im Gesetz, aber es gäbe einfach Sachen im Graubereich. Es sei insbesondere für die Investoren und die Wirtschaft wichtig, dass alles geregelt sei und es ein zügiges Verfahren ohne Schnittstellen geben würde.

Hartmann-Flawil möchte wie Dietsche-Kriessern, dass das Baudepartement eine Aufstellung macht, welche Verordnungsbestimmungen nun im Gesetz seien und was fehlen würde. Dies wäre für jede Fraktion wichtig um zu wissen, was zurückbleiben würde.

Signer-GS nimmt das Anliegen bzgl. Verordnung auf.

Der Kommissionspräsident lässt über das Eintreten abstimmen.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltungen, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Der Kommissionspräsident lässt im Rahmen der Schlussabstimmung über das Gesetz in der jetzt beratenen Form abstimmen.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Schlussabstimmung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat die Zustimmung zur Vorlage zu beantragen.

4 Frage der Medien-Information

Götte-Tübach informiert aus der gestrigen Präsidiumssitzung, dass die Beratung dieses Geschäfts am Mittwochmorgen, 2. März 2016 beginne. Es seien sämtliche Sessionstage inkl. Sondersession vorweg vom Präsidium auf 18.00 Uhr festgelegt worden. Gemäss Reglement können diese durch den Präsidenten im Maximum um eine Stunde verlängert werden. Man müsse also viermal bis 19.00 Uhr rechnen.

Der Kommissionspräsident fragt sich, ob das Kostendach bezüglich Experten, welches das Präsidium nun bestätigt habe, ausreiche.

Signer-GS bestätigt dies.



Tinner-Azmoos ist der Ansicht, für dieses Jahrzehntgeschäft müsste eine Medienmitteilung gemacht werden. Diese müsse nicht detailliert sein, aber zumindest aufzeigen, dass eine längere Beratung stattgefunden habe und es eine Sondersession geben würde.

Hartmann-Flawil macht den Vorschlag, dass Erscheinungsdatum dieser Medienmitteilung mit dem Vorliegen der gelben Blätter zu koordinieren. Ansonsten könne ein falscher Eindruck entstehen. Dann hätten die Parteien auch die Möglichkeit, sich dazu vernehmen zu lassen.

Regierungsrat Haag stellt fest, dass die Fraktionen sowie die übrigen Regierungsräte möglichst bald die gelben Blätter haben möchten. Dann könne jeder sehen, wo es Änderungen gegeben habe. Dies würde bedeuten, dass die gelben Blätter Priorität hätten. Man möchte die gelben Blätter möglichst bald an alle Mitglieder des Kantonsrates versenden und müsse darum möglichst bald auch die Medienmitteilung vorliegen haben. Freitag vor den Sportferien sollte dies möglich sein.

Güntzel-St.Gallen möchte nebst den gelben Blätter möglichst bald eine synoptische Darstellung habe. So könne man nebeneinander lesen, was einmal der Entwurf war und was jetzt die Anträge der Kommission bedeutet hätten. Es werde sonst langsam schwierig, alles bis am 15. zu studieren.

Regierungsrat Haag meint, mit der Vorlage zusammen mit den gelben Blätter könne sich jeder ein Bild machen. Dies sei korrekt und übersichtlich. Bei einer Gegenüberstellung würden alle nicht veränderten Artikel fehlen.

Tinner-Azmoos findet, man sollte nun vorwärts machen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sei zu empfehlen, den Fokus auf den Versand der Medienmitteilung sowie der gelben Blätter zu legen. Eine Abstimmung mit den Fraktionssprechern sei nicht nötig.

Bucher-St. Margrethen schliesst sich den Ausführungen von Tinner an und möchte bezüglich Medienmitteilung vorschlagen, dass der Entwurf vorgängig den Sprechern der Fraktionen für allfällige Stellungnahmen zukommen zu lassen sei.

Regierungsrat Haag ist der Ansicht, dies würde das Verfahren verzögern.

Götte-Tübach erklärt den vom Präsidium festgelegten Ablauf. Die gelben Blätter seien klar. Die roten Blätter seien in der jeweiligen Woche vor der Fraktionssitzung am Donnerstag zuzustellen und ab Donnerstagnacht im RIS aufzuschalten. Die Einreichung der grauen Blätter habe bis Montagabend stattzufinden, damit diese am Dienstag verteilt werden können. Dann könne man am Dienstag darüber diskutieren. Am Mittwoch und Donnerstag sollten dann nicht mehr die grossen Mengen kommen.



5 Varia

Güntzel-St.Gallen ist überrascht, dass nun alle so schnell weiterfahren möchten und man keine synoptische Darstellung herstellen könne. Alle Sprecher hätten beim Eintreten gesagt, es habe viele kritische Punkte drin und man müsse eine Gesamtbeurteilung machen können. Er sei sehr gespannt wie die Sache im Rat ablaufen werde. Eigentlich hätte er in der Fraktion noch relativ ausführlich berichten wollen. Allgemein sei die Behandlung dieses Geschäfts unseriös vorgenommen worden. Der Ablauf am Schluss sei katastrophal gewesen.

Der Kommissionspräsident fragt nach dem konkreten Anliegen von Güntzel-St.Gallen.

Güntzel-St.Gallen möchte alles in einer Woche nochmals besprechen. Wenn für alle undenkbar sei, eine synoptische Darstellung zu bekommen, dann akzeptiere er diese Arbeitsweise. Wenn man dies im Februar behandle, sei dies einfach unseriös.

Der Kommissionspräsident hat Verständnis, dass die Angelegenheit komplex sei. Auf die Dauer der Sondersession habe diese Kommission keinen Einfluss. Es wäre aber in der Kompetenz dieser Kommission, eine solche Gegenüberstellung zu verlangen. Man habe ja das Gesetz und die Erläuterungen und man könnte allenfalls die gelben Blätter darin noch einfügen.

Götte-Tübach bringt vor, das Baudepartement habe angeboten, entsprechende Unterlagen zu bieten um allenfalls auch in den Fraktionssitzungen Unterlagen zur Verfügung zu haben. Er überlasse dies dem Baudepartement wie sie die Vorlage zusammengefasst präsentieren wolle. Er nehme an, es könne eine sinnvolle Darstellung für die verschiedenen Anträge, Blätter etc. gefunden werden.

Regierungsrat Haag erklärt, dass die vom Baudepartement den Fraktionen in Aussicht gestellten Unterlagen den Zweck hätten, die bisher nicht so sehr mit der Vorlage befassten Mitglieder des Kantonsrates mit einem Überblick über die Vorlage zu versorgen. Dies habe nichts mit gelben oder roten Blätter bzw. einer Detailregelung zu tun. Sondern es ginge um eine Darstellung der Gliederung des Baugesetzes und die wichtigsten Punkte. Er verstehe nicht, wieso man mit allen Mittel eine weitere Behandlung wolle. Es sei wichtig, dass man einen Monat Zeit habe, mit den gelben Blättern zu schauen, was die Kommission geändert habe. Damit sei eine seriöse Vorbereitung möglich. Es würde so jedem einzelnen mehr Zeit zur Verfügung stehen.

Dietsche-Kriessern hat ein wenig Verständnis für Güntzel-St.Gallen. Insbesondere für die Sprecher werde es sicherlich schwierig, der Fraktion die ganze Thematik näher zu bringen. Er habe jedoch diverse Präsentationen dazu gesehen, welche man ausgedruckt und digital zur Verfügung habe. Diese Präsentationen könnten den Sprechern dazu dienen, an den Fraktionssitzung die Vorstellung der Vorlage zu erleichtern.

Signer-GS macht darauf aufmerksam, man könne das alte und neue Gesetz nicht einfach so gegenüberstellen.



Güntzel-St. Gallen erklärt, eine solche Aufstellung würde helfen. In einer Spalte wäre der Entwurf der Regierung und in einer andern Spalte die Fassung wie sie die jetzige Kommission verabschiedet habe. Somit müssten einfach die gelben Blätter in einer Spalte eingebaut werden. Sollte es noch rote Blätter geben, könne man die Änderungen selbst nachvollziehen. Es wäre einfach eine Hilfe.

Regierungsrat Haag meint, dies gäbe eine Aufstellung von ca. 50 Seiten zusätzlich. Man habe schon das Gesetz, die ganzen Unterlagen sowie zwei Bücher.

Bucher-St. Margrethen ist der Ansicht, man brauche dies nicht. Die Verwaltung solle nicht zusätzlich beansprucht werden. Man habe die gelben Blätter und dies sei entscheidend. Es sei unverständlich wieso man nicht anhand der Botschaft zusammen mit den gelben Blättern beurteilen können sollte, was geändert worden sei und was nicht.

Güntzel-St. Gallen nimmt die ablehnende Haltung der Kommission zur Aufstellung zu Kenntnis.

Der Kommissionpräsident schliesst die Sitzung um ca. 19.00 Uhr und dankt allen Mitwirkenden.

St. Gallen, 8. Februar 2016

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Herbert Huser

Der Protokollführer:

Raphael Manser

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- weitere Teilnehmende
- Baudepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)